

Verzeichniß

der vom

Steiermärkischen Landtage

gefaßt

Beschlüsse.

Vierte Landtagsperiode.

VI. Session.



Vierte Landtagsperiode.

VI. Session.

Beschlüsse.

2. Sitzung am 8. März 1876.

1.

Der Landtag beschließt:

Die Wahl des Herrn Fürsten Alfred Liechtenstein als Abgeordneten für die Landgemeinden des Wahlbezirkes Radfersburg wird als gültig anerkannt.

Agnoscirung der Wahl des Fürsten Alfred Liechtenstein als Abgeordneten für die Landgemeinden des Wahlbezirkes Radfersburg.

5. Sitzung am 13. März 1876.

2.

Der Landtag beschließt:

I. Der Stadtgemeinde Friedau im gleichnamigen Bezirke wird die Bewilligung zur Einhebung einer Auflage auf den Besitz von Hunden, welche innerhalb ihres Gemeindegebietes gehalten werden, in der Art ertheilt, daß diese Auflage jährlich 2 fl. für jeden Hund beträgt und in die Gemeindecasse zu fließen hat.

II. Die näheren Bestimmungen über die Durchführung, sowie über die Befreiung von der Auflage in einzelnen Fällen werden der Gemeinde-Vertretung überlassen.

Hundesteuer in der Stadtgemeinde Friedau.

3.

Der Landtag beschließt:

Der ständischen Cassierswitwe Antonia Pöschner von Ehrental wird im Gnadenwege eine Pension jährlicher 200 fl. vom 1. December 1875 angefangen unter den für Pensionisten überhaupt bestehenden Bedingungen gewährt.

Pension für die ständ. Cassierswitwe Antonia Pöschner von Ehrental.

4.

Der Landtag beschließt:

Dem Richard Klotz, Studirenden der Grazer technischen Hochschule, wird der Erziehungsbeitrag von 50 fl. auch für das Jahr 1876 bewilligt.

Erziehungsbeitrag für Richard Klotz.

6. Sitzung am 15. März 1876.**5.**

Bezirksumlage für Gröbming.

Der Landtag beschließt:

Der Bezirks-Vertretung Gröbming wird zur Bestreitung der durch die Einkünfte aus dem eigenen Stammvermögen nicht bedeckten Ausgaben pro 1876 zur Einhebung eines 78procentigen Zuschlages zu den gesammten directen Steuern des Bezirkes, und zwar mit Einrechnung des derselben bereits durch den steiermärkischen Landes-Ausschuß mit dem Erlasse vom 11. Dezember 1875, Z. 13745, bewilligten 35procentigen Zuschlages die Bewilligung erteilt.

6.

Hundsteuer für die Gemeinde Eifenerz.

Der Landtag beschließt:

- a) Der Gemeinde Eifenerz wird die Bewilligung zur Einhebung einer Auflage auf den Besitz von Hunden, welche innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden, erteilt;
- b) diese Auflage beträgt für jeden Hund jährlich zwei Gulden und fließt in die Gemeindecasse;
- c) die näheren Bestimmungen über die Durchführung, sowie über die Befreiung in einzelnen Fällen stehen der Gemeinde-Vertretung zu.

7.

Agnoscirung der Wahl des Dr. Franz Kadaj als Abgeordneten für die Landgemeinden des Wahlbezirkes Marburg.

Der Landtag beschließt:

Die Wahl des Herrn Dr. Franz Kadaj als Abgeordneten für die Landgemeinden des Wahlbezirkes Marburg wird als gültig anerkannt.

7. Sitzung am 20. März 1876.**8.**

Gebühr für die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatverband.

Der Landtag beschließt:

Folgenden Gemeinden wird zur Einhebung einer in die Gemeindecasse fließenden Gebühr für die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatverband die Bewilligung erteilt:

Den Gemeinden Eisbach im Gerichtsbezirke Umgebung Graz, Haslach im Gerichtsbezirke Wildon, Hochtregist und Tregist im Gerichtsbezirke Voitsberg, und zwar jeder derselben bis zu 10 fl., endlich der Gemeinde Oberneuberg im Gerichtsbezirke Pöllau im Betrage per 6 fl.

9.

Interpellationsrecht der Landtagsabgeordneten.

Der Landtag beschließt das Gesetz, betreffend die an den Regierungs-Vertreter im Landtage gerichteten Interpellationen:

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthums Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Die Mitglieder des Landtages sind berechtigt, den Statthalter oder dessen Stellvertreter über Gegenstände, welche zum Wirkungskreise des Landtages gehören, zu interpelliren.

Die Interpellation muß von mindestens 3 Mitgliedern unterzeichnet sein und dem Landeshauptmanne überreicht werden; — sie ist längstens in der nächsten Landtags-Sitzung vorzulesen und dem Interpellirten zu übergeben.

Der Interpellirte kann sogleich Antwort ertheilen oder die Beantwortung für eine spätere Sitzung zusichern oder dieselbe mit Angabe der Gründe ablehnen.

Eine Verhandlung über solche Interpellationen und deren Beantwortung ist unzulässig.

Mit der Durchführung wird Mein Minister des Innern beauftragt.

10.

Der Landtag beschließt:

Die durch das beschlossene Gesetz, betreffend die an den Regierungsvertreter im Landtage gerichteten Interpellationen, im Falle der Sanctionirung dieses Gesetzes nothwendig werdenden Aenderungen der Geschäftsordnung vom 13. April 1875 werden genehmigt und der Landes-Ausschuß mit der Durchführung dieser Aenderungen betraut.

Geschäftsordnung des Landtages.

11.

Der Landtag beschließt:

- a) Der Stadtgemeinde Graz wird in Gemäßheit des § 47 lit. k ihrer Gemeinde-Ordnung vom 8. December 1869 die Genehmigung ertheilt, für das mit dem Landesgesetze von 2. März 1873 bewilligte, in zu 6% verzinslichen und binnen 30 Jahren mit dem Capitalbetrage rückzahlbaren, an die Ueberbringer lautenden Obligationen auszugebende Stadthanlehen im Nominalbetrage von drei Millionen Gulden zu Gunsten der Inhaber dieser Obligationen den ihr zustehenden $33\frac{1}{3}\%$ igen Zuschlag zur Verzehrungssteuer und das Pflastermauth-Erträgniß zu verpfänden.
- b) Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, im eigenen Wirkungskreise dafür zu sorgen, daß behufs Ueberwachung der ordnungsmäßigen Anlehensgebahrung, insbesondere auch der baldigen Abstoßung des bei der ersten österreichischen Sparkasse aufgenommenen und auf den städtischen Realitäten haftenden Darlehens eine von der Gemeindevertretung zu wählende, jedoch von ihr unabhängige Anlehens-Controll-commission bestellt werde.

Grazer Stadthanlehen.

12.

Der Landtag beschließt:

Der gewesenen Krankenhauswärterin Anna Ladner (geboren im Jahre 1806) wird die gegenwärtig mit 8 Kreuzern täglich bezogene Provisionsgebühr auf 14 Kreuzer täglich erhöht.

Provision für Anna Ladner.

13.

Der Landtag beschließt:

Der landsh. Rechnungsraths-Waise Amalia Ruglmaier wird eine einmalige Gnadengabe von 100 Gulden ö. W. gewährt.

Gnadengabe für Anna Ruglmaier.

14.

Der Landtag beschließt:

Der landsh. Diurnistenswitwe Johanna Schröckiger wird eine einmalige Gnadengabe von 50 Gulden ö. W. bewilligt.

Gnadengabe für Johanna Schröckiger.

15.

Der Landtag beschließt:

Die Petition der Rosalia Holzinger, Feuerwächterswaise, um eine jährliche Gnadengabe wird abweislich beschieden.

Petition der Rosalia Holzinger.

Petition der Elisabeth Bischofberger.

Der Landtag beschließt:

Die Petition der Elisabeth Bischofberger, landfch. Zwangsarbeitshaus-Aufseherswitwe, um eine jährliche Gnadengabe, wird abweislich beschieden.

16.

Petition des Anton Kraus um Abschreibung und Rück-
erstattung eines Erlasses
von 1105 fl. 19 kr.

Der Landtag beschließt:

In Erwägung, daß die Petition des pens. Steuereintnehmers Anton Kraus nicht auf Abschreibung eines erst zu erfolgenden, sondern auf Rückzahlung des schon erfolgten Erlasses gerichtet ist, kann im Hinweis auf den Landtagsbeschluß vom 28. September 1872, dann auf die schon gemachten weitgehendsten Zugeständnisse in Gemäßheit der Beschlüsse der vertraulichen Sitzung vom 10. Jänner 1874 und im Hinweis auf die noch immer nicht ausgetragene Frage der Haftung des Staates auf diese Petition nicht eingegangen werden und wird dieselbe endgiltig abgewiesen.

17.

Petition der Steuergemeinde
Mißelsdorf.

Der Landtag beschließt:

In die Petition der Steuergemeinde Mißelsdorf um Bewilligung zur Trennung von der Ortsgemeinde Gosdorf und Constituirung als selbstständige Ortsgemeinde wird nicht eingegangen.

18.

Petition der Steuergemeinde
Romatschachen.

Der Landtag beschließt:

Die von den Wahlberechtigten der Steuergemeinde Romatschachen in Petition Nr. 18 de 1876 angesuchte Abtrennung der Steuergemeinde Romatschachen von der Ortsgemeinde Mißelsdorf behufs Constituirung der Steuergemeinde Romatschachen als selbstständige Ortsgemeinde wird nicht bewilligt.

19.

Petition der Steuergemeinden
St. Johann ob Drautsch
und Drautsch.

Der Landtag beschließt:

Die Petition der Katastralgemeinden St. Johann ob Drautsch und Drautsch um Trennung von der Ortsgemeinde Saldenhofen wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung in der nächsten Session abgetreten.

20.

8. Sitzung am 22. März 1876.

21.

Gesetz, betreffend die Herein-
bringung von Forderungen
der Bezirke gegen Gemein-
den.

Der Landtag beschließt das Gesetz, betreffend die Hereinbringung von Forderungen der Bezirke gegen Gemeinden:

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I. Gegen eine Gemeinde, welche mit einer an den Bezirk für öffentliche Zwecke zu leistenden Zahlung oder mit der Zurückzahlung eines aus Bezirksmitteln an oder für sie geleisteten Vorschusses oder Darlehens im Rückstande bleibt, ist die politische Execution zulässig und von den k. k. Behörden über das mit Zustimmung des Landes-Ausschusses gestellte Ansuchen des Bezirks-Ausschusses durchzuführen.

Artikel II. Zur Hereinbringung solcher Forderungen (Artikel I) kann über Antrag des Bezirks-Ausschusses der Landes-Ausschuß im Einverständnisse mit der k. k.

Statthaltereien für die zahlungspflichtige Gemeinde Umlagen mittelst eines entsprechenden Zuschlages zu den directen oder indirecten Steuern anordnen oder erhöhen und die Einhebung derselben für Rechnung des Bezirkes durch die hiezu gesetzlich berufenen Organe verlangen. In solchen Fällen ist die zur Einhebung der Umlagen sonst gesetzlich nothwendige höhere Genehmigung nicht erforderlich.

Artikel III. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind der Minister des Innern und der Finanzminister beauftragt.

22.

Der Landtag beschließt:

Forderungen gegen Bezirke
und Gemeinden.

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, darüber Erhebungen zu veranlassen und in der nächsten Session Bericht zu erstatten, ob es wünschenswerth und zulässig sei, die Einbringung nicht hypothekarisch sichergestellter Forderungen von Sparcassen sowie anderen Creditinstituten und Privatpersonen gegen Bezirke und Gemeinden zu erleichtern und zu diesem Zwecke eventuell Maßregeln nach Analogie des Gesetzes vom 25. Mai 1875 (L.-G. u. B.-Bl. Nr. 27) einzuführen.

23.

Der Landtag beschließt das Gesetz, betreffend die Errichtung eines Landes-Schulfondes für das Herzogthum Steiermark:

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. In Ausführung des § 64 des Reichs-Volksschulgesetzes vom 14. Mai 1869, R.-G.-Bl. 62, wird ein Landes-Schulfond gebildet, dagegen haben die bisher bestehenden Bezirks-Schulфонде gleichzeitig aufzuhören.

§ 2. Der Landes-Schulfond besteht aus:

- a) Zuschüssen des allgemeinen steiermärkischen Schullehrer-Pensionsfondes;
- b) Zuschüssen der Bezirks-cassen;
- c) sonstigen Zuflüssen, als: Freiwilligen Gaben, Stiftungen, Erbschaften, Vermächtnissen;
- d) den auf den besonderen Rechtstiteln beruhenden Beiträgen einzelner Personen oder Körperschaften;
- e) den Gebahrungsüberschüssen des steiermärkischen Normal-Schulfondes;
- f) Zuschüssen des steiermärkischen Landesfondes.

§ 3. Der allgemeine steiermärkische Schullehrer-Pensionsfond hat von seinen Einkünften, insofern sie nicht zu den nach § 4, 8 und 9 des Landesgesetzes vom 13. October 1870 für den Schullehrer-Pensionsfond zu capitalisirenden Zuflüssen gehören, alle Monate jenen Theil an den Landes-Schulfond abzugeben, welcher nach Erfüllung seiner Verpflichtungen ohne Beeinträchtigung der eigenen Leistungsfähigkeit und der allmäligen Erhöhung des eigenen Kapitalienstandes entbehrlich erscheint.

§ 4. Während der ersten fünf Jahre nach Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes hat der im § 3 erwähnte, aus dem Lehrer-Pensionsfond an den Landes-Schulfond abzugebende Theil in jenem Reste des jeweiligen Ueberschusses zu bestehen, welcher sich monatlich nach Abzug eines dem Pensionsfond reservirten Betrages von 1000 fl. ergibt. Für die weitere Zukunft ist durch ein Landesgesetz festzustellen, ob und in welchem Verhältnisse diese Abfuhr zu erhöhen oder zu vermindern sei.

Insolange ein solches Landesgesetz nicht zu Stande kommt, ist die Abfuhr an den Landes-Schulfond nach der für die ersten fünf Jahre bestimmten Ausdehnung zu leisten.

§ 5. Die Zuschüsse der Bezirkscaffen bestehen in sieben Percent der gesammten directen Steuern (einschließlich der l. f. Zuschläge) des Schulbezirkes.

Diese Zuschüsse sind in monatlichen Raten zu leisten, durch die k. k. Steuerämter einzuziehen und für den Landes-Schulfond zu verrechnen.

§ 6. Die Erträgnisse des steiermärkischen Normal-Schulfondes und seine Zuflüsse sind in dem nach Erfüllung der ihm auferlegten Verpflichtungen verbleibenden Ueberschüsse an den Landes-Schulfond alljährlich abzuführen. Die Vorschriften über die abge sonderte Verwaltung und Verwahrung des Normal-Schulfondes werden dadurch nicht geändert.

§ 7.*) Stiftungen, Schenkungen, Erbschaften oder Legate, welche für den steierm. Landes-Schulfond oder für allgemeine Schulzwecke, oder welche für bestimmte, wenn auch sachliche Zwecke zu Gunsten von mehr als einer Schulgemeinde gewidmet werden, sind als Bestandtheile des steierm. Landes-Schulfondes, und zwar die Stiftungen abge sondert zu verwalten.

Die Widmungen solcher Beträge sind aufrecht zu erhalten. Werden solche Zuflüsse vom Geber nicht ausdrücklich für bestimmte Auslagen gewidmet, so sind sie zu capitalisiren.

§ 8. Insoweit die im § 2 lit. a—e aufgeführten Zuflüsse zur Bestreitung des Erfordernisses nicht hinreichen, hat die Bedeckung des Abganges aus Landesmitteln zu erfolgen.

§ 9. Aus dem Landes-Schulfonde sind zu bestreiten:

- a) Die systemisirten Gehalte und Functionszulagen des Lehrpersonales der allgemeinen öffentlichen Volksschulen;
- b) die Dienstalters-Zulagen;
- c) Remunerationen für Leistungen im Lehrfache;
- d) Unterstützungen des activen Lehrpersonales in Krankheits- oder anderen unverschuldeten Unglücksfällen bei besonderer Würdigkeit und Dürftigkeit;
- e) die Dotation der Bezirkslehrer-Bibliotheken;
- f) die Kosten der Abhaltung der Bezirkslehrer-Conferenzen einschließlich der den Mitgliedern zu gewährenden Reisekosten-Entschädigungen;
- g) die Reisekosten-Entschädigungen und Taggelder für die Abgeordneten der Bezirks-Lehrer-Conferenzen zu den Landes-Lehrer-Conferenzen.

§ 10. Die Verwaltung des Landes-Schulfondes steht dem Landes-Ausschusse und das Anweisungsrecht innerhalb des jährlichen, vom Landtage festzusetzenden Präliminares und innerhalb der durch das Gesetz gezogenen Grenzen dem Landes-Schulrath zu. Das Präliminare ist von dem Landes-Ausschusse auf Grund eines Erfordernis-Entwurfes des Landes-Schulrathes zu verfassen und über die Gebahrung des Landes-Schulfondes ist dem Landtage vom Landes-Ausschusse jährlich Rechnung zu legen.

§ 11. Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1877 in Wirksamkeit.

Von diesem Zeitpunkte angefangen treten alle gesetzlichen Bestimmungen über die Bildung, Verwaltung und Verrechnung der Bezirks-Schulfonde außer Kraft.

*) Wurde nachträglich in der 9. Sitzung beschlossen.

§ 12. Mit dem Inslebentreten des Landes-Schulfondes sind die Bezirks-Schul-fonde aufzulösen und mit allen Activen und Passiven nach Maßgabe der adjustirten Rechnungen für das Jahr 1876 an den Landes-Ausschuß zu übergeben.

§ 13. Meine Minister des Unterrichtes, des Innern und der Finanzen sind mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

24.

Der Landtag beschließt:

Stipendien für die Söhne des
Dr. Johann Fleckh.

In Anerkennung der Verdienste, welche sich der verstorbene Landtags-Abgeordnete Dr. Johann Fleckh um das Land erworben hat, werden seinen Söhnen Carl Fleckh, Techniker, und Ludwig Fleckh, Jurist, vom II. Semester 1876 angefangen Stipendien von je 150 fl. jährlich bis zur Vollendung ihrer Studien verliehen und der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, ihnen dieselben gegen Nachweisung eines entsprechenden Studienerfolges in Semestral-Raten anzuweisen.

25.

Der Landtag beschließt:

Petition des Lehrkörpers
der Landesbürger Schule zu
Voitsberg.

Auf die Petition des Lehrkörpers der Landes-Bürger Schule zu Voitsberg um Bewilligung von Theuerungsbeiträgen wird nicht eingegangen.

26.

Der Landtag beschließt:

Schutzbauten am Ennsflusse
oberhalb Neuhaus.

1. Die Schutzbauten am Ennsflusse beim Nerweinstege und bei der Uelwehre im Kostenanschlage von. 1700 fl.
und von 1400 fl.
zusammen von 3100 fl.

sind auszuführen.

2. Zu diesen Kosten hat der Landesfond mit zwei Dritttheilen beizutragen und es wird dem Landes-Ausschuße zu diesem Zwecke ein Nachtragscredit bis zum Betrage von 2066 $\frac{2}{3}$ fl. ö. W. für Rechnung des Jahres 1876 bewilligt.

3. Das dritte Drittel dieser Kosten ist nach § 46 des Landesgesetzes vom 18. Jänner 1872 von den Besitzern der angrenzenden Liegenschaften oder benachbarten Wasseranlagen, welchen diese Bauten durch Zuwendung eines Vortheiles oder Abwendung eines Nachtheiles erheblichen Nutzen gewähren, eventuell vom Bezirke Gröbming zu bestreiten.

3. Mit der Durchführung dieses Beschlusses wird der Landes-Ausschuß beauftragt.

9. Sitzung am 24. März 1876.

27.

Der Landtag beschließt den § 7 des Gesetzes, betreffend die Errichtung eines Landes-Schulfondes für das Herzogthum Steiermark (Beschluß Nr. 23) in folgender Fassung:

§ 7. Stiftungen, Schenkungen, Erbschaften oder Legate, welche für den steierm. Landes-Schulfond oder für allgemeine Schulzwecke, oder welche für bestimmte, wenn auch sachliche Zwecke zu Gunsten von mehr als einer Schulgemeinde gewidmet werden, sind als Bestandtheile des steierm. Landes-Schulfondes, und zwar die Stiftungen abgesondert zu verwalten.

Die Widmungen solcher Beträge sind aufrecht zu erhalten. Werden solche Zuflüsse vom Geber nicht ausdrücklich für bestimmte Auslagen gewidmet, so sind sie zu capitalisiren.

28.

Agnoscirung der Wahl des Sebastian Rainer als Abgeordneten für die Landgemeinden des Wahlbezirkes Murau.

Der Landtag beschließt:

Die Wahl des Herrn Sebastian Rainer als Abgeordneten für die Landgemeinden des Wahlbezirkes Murau wird als gültig anerkannt.

26.

Petitionen der Bezirksvertretung Birkfeld und der Gemeinden Kettenegg, Ratten u. St. Kathrein am Hauenstein.

Der Landtag beschließt:

Die Petitionen der Bezirksvertretung Birkfeld und der Gemeinden Kettenegg, Ratten und St. Kathrein werden dem Landes-Ausschusse zur Berücksichtigung bei den bezüglich der in den Petitionen erwähnten Straßen im Zuge befindlichen Verhandlungen und Berichterstattung in der nächsten Session zugewiesen.

30.

Petition der Bezirksvertretung Obdach.

Der Landtag beschließt:

Die Petition der Bezirksvertretung Obdach vom 29. Februar 1876, Nr. 19, wird dem Landes-Ausschusse mit der Aufforderung zugewiesen, soferne die dem Bezirke obliegende Herstellung und Erhaltung der Bezirksstraße I. Classe die Kräfte des Bezirkes nachweisbar übersteigt und das im Art. IV der Landtagsbeschlüsse vom 31. August 1870 festgesetzte Maß der Subvention aus dem Landesfonde sich als unzureichend erweist, dem Bezirke auf dem in § 8 des Gesetzes vom 23. Juni 1866 und Art. V der Landtagsbeschlüsse vom 31. August 1870 bezeichneten Wege die nöthige Unterstützung zu gewähren.

31.

Prämien für Aufforstungen.

Der Landtag beschließt:

Der Bericht des Landes-Ausschusses vom 11. Jänner 1876 über die Ausschreibung von Prämien für Aufforstungen wird zur genehmigenden Kenntniß genommen und der Landes-Ausschuß aufgefordert, den alp- und forstwirtschaftlichen Verein um periodische Mittheilungen über seine im Sinne dieses Berichtes (Beilage Nr. 56) entwickelte Thätigkeit und deren Erfolge zu ersuchen und diese Mittheilung zur Kenntniß des hohen Landtages zu bringen.

32.

Petition des Stadtgemeindef-Ausschusses von Pettau.

Der Landtag beschließt:

Der Petition des Gemeindef-Ausschusses der Stadt Pettau um Bewilligung zur Erhöhung der Hundesteuer von 2 fl. auf 5 fl. wird bei dem Umstande, als nicht klar ist, ob im Sinne der §§ 69 und 79 der Gemeindeordnung vom 2. Mai 1864 der bezügliche Gemeindefbeschuß kundgemacht worden, keine Folge gegeben.

33.

Petition des Eulogius Dirmhirn.

Der Landtag beschließt:

Es wird auf die Bitte des Bürgerschul-Directors Eulogius Dirmhirn um Einrechnung seiner nahezu 17jährigen an der ehemaligen k. k. Haupt- und Unterrealschule in Gillsi zugebrachten Dienstzeit behufs Erlangung von zwei Dninquennalzulagen nicht eingegangen.

34.

Der Landtag beschließt:

Petition des Vincenz Debel.

Die Petition des Vincenz Debel, Bürgerschullehrers in Gills, wird dem Landes-Ausschusse zur Amtshandlung im eigenen Wirkungskreise überwiesen.

35.

Der Landtag beschließt:

Petition des Johann Kägerl.

Die Petition des Lehrers Johann Kägerl wird mit Rücksicht auf die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen abgewiesen.

36.

Der Landtag beschließt:

Petition der Julie Müller.

Der Rechnungs-raths-Waise Julie Müller wird eine Gnadengabe von 25 fl. für das Jahr 1876 bewilligt.

37.

Der Landtag beschließt:

Petition der Aloisia Bendel.

Der Rathshühüters-Waise Aloisia Bendel wird eine einmalige Gnadengabe von 40 fl. gewährt.

38.

Der Landtag beschließt:

Petition des Franz Weiß.

Die Petition des Franz Weiß, Bürgerschullehrers in Graz, um Dienstzeiteinrechnung wird dahin verbeschieden, daß dermalen auf dieselbe nicht eingegangen werde, und daß der Bittsteller sein Gesuch um Einrechnung seiner früheren sechsjährigen Dienstzeit in die active Dienstzeit dann vorzubringen habe, wenn es sich thatsächlich um seine Pensionirung handeln wird.

39.

Der Landtag beschließt:

Petition des Karl Waldhäuser.

Die Petition des Karl Waldhäuser, landjagstl. Bürgerschullehrers, um Dienstzeiteinrechnung wird dahin verbeschieden, daß dermalen auf dasselbe nicht eingegangen werde, und der Bittsteller sein Gesuch um Einrechnung seiner früheren neunjährigen Dienstzeit in die active Dienstzeit dann vorzubringen habe, wenn es sich thatsächlich um seine Pensionirung handeln wird.

40.

Der Landtag beschließt:

Petition des Bezirks-Ausschusses Windisch-Feistritz, beziehungsweise des Ausschusses Windisch-Feistritz, beziehungsweise der Schulgemeinden Unterpulsgau und Potosche um unentgeltliche Aufhebung der bestandenen Lehrercollectur wird keine Folge gegeben.

Der Petition des Bezirks-Ausschusses Windisch-Feistritz, beziehungsweise des Ortschulrathes von Unterpulsgau und der beiden Schulgemeinden Unterpulsgau und Potosche um unentgeltliche Aufhebung der bestandenen Lehrercollectur wird keine Folge gegeben.

41.

Der Landtag beschließt:

Petition des Bezirks-Ausschusses Alsenz um Anweisung von Remunerationen für Katecheten und Turnlehrer.

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, dem Bezirks-Ausschusse Alsenz zu bedeuten, daß Remunerationen von Religionslehrern außer den im Gesetze vom 2. Juni 1872, R.-G.-Bl. Nr. 86, bezeichneten, in berücksichtigungswürdigen Fällen bei der l. l. Statthalterei besonders anzusuchen sind, Remunerationen für Turnlehrer aber nur im Falle einer Mehrleistung über das im Gesetze vom 14. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 62 § 51, enthaltene Maß der Lehrverpflichtung ertheilt werden können.

10. Sitzung am 27. März 1876.

42.

Hundesteuer für die Gemeinde
St. Gallen.

Der Landtag beschließt:

I. Der Gemeinde St. Gallen im gleichnamigen Gerichtsbezirke wird die Bewilligung zur Einhebung einer Auflage auf den Besitz von Hunden, welche innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden, in der Art ertheilt, daß diese Auflage jährlich zwei Gulden für jeden Hund beträgt und in die Gemeindecaße zu fließen hat.

II. Die näheren Bestimmungen über die Durchführung, sowie die Befreiung von der Auflage in einzelnen Fällen werden der Gemeindevertretung überlassen.

43.

Abgabe bei Einführung von
Bier und Spirituosen für
Marburg.

Der Landtag beschließt:

§ 1. Der Stadtgemeinde Marburg wird der Bezug einer Abgabe bei der Einführung von Bier und Spirituosen im Sinne des Landesgesetzes vom 19. März 1874, L.G. und B.-Bl. Nr. 27, vom 1. Jänner 1877 an auf weitere 5 Jahre bewilligt.

§ 2. Diese Abgabe beträgt vom eingeführten Biere pr. Hektoliter 18 kr. (achtzehn Kreuzer) österr. Währung und von eingeführten Spirituosen pr. Hektoliter und Grad der hunderttheiligen Alkoholometerscala $1\frac{3}{10}$ kr. (eindreizehntel Kreuzer) österr. Währung.

§ 3. Diese Abgabe hat bloß den Verbrauch im Gemeindegebiete zu treffen, es ist daher die Rückvergütung bei Bier nach der Menge und bei Spirituosen nach der Menge und Gradhaltigkeit zu leisten, wenn Bier oder Spirituosen in einer Menge von wenigstens $56\frac{1}{2}$ Liter (sechshundfünfzig und einhalb Litern) ausgeführt werden und die Spirituosen keiner solchen Umgestaltung unterzogen wurden, daß deren Gradhaltigkeit nicht auszumitteln ist.

44.

Drauregulirung.

Der Landtag beschließt:

Es wird zur Ausführung der Versicherungsbauten am rechtsseitigen Ufer der Laaker Bucht dem Landes-Ausschusse für das Jahr 1876 ein Nachtragscredit von 3078 fl. 78 kr. eröffnet und derselbe ermächtigt, diesen Betrag aus dem Landesfonde der k. k. Statthalterei nach Maßgabe des Fortschrittes der Bauführung zur Verfügung zu stellen.

45.

Drauregulirung.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, für den Fall, als durch Veränderungen im Flußlaufe eine Gefährdung der auszuführenden oder bereits vollendeten Uferschußbauten der Laaker Bucht und des noch nicht vollendeten Leitwerkes des linken Draufers unter dem Täublinger Draudurchstiche zu besorgen wäre, ungesäumt die nothwendigen Maßregeln zu ergreifen, eventuell dem hohen Landtage die geeigneten Anträge zu stellen.

46.

Petition d. Bezirks-Ausschusses
Mariazell.

Der Landtag beschließt:

Der Bericht des Landes-Ausschusses über die Petition des Bezirks-Ausschusses Mariazell wegen Erhebung der sogenannten Niederaplerstraße zur Bezirksstraße I. Classe wird zur Kenntniß genommen und dem Landes-Ausschusse diese Petition zur Erledigung im Sinne des vom Landescultur-Ausschusse in Vorlage Nr. 70 erstatteten Berichtes abgetreten.

47.

Der Landtag beschließt:

I. Der Bericht des Landes-Ausschusses über Aenderung der Dienstbotenordnung (Beilage Nr. 6 de 1876) wird zur Kenntniß genommen.

II. Die Regierung wird aufgefordert:

- a) jene Schritte einzuleiten, daß die zur Handhabung der Dienstbotenordnung berufenen Organe ihren Obliegenheiten mit aller Genauigkeit und Energie nachkommen;
- b) auf die Beschleunigung der Verhandlung über die Reform der politischen Verwaltung hinzuwirken.

Dienstbotenordnung.

48.

Der Landtag beschließt:

Der Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Lehrer-Ernenntungsrecht (Beil. Nr. 27), wird zur Kenntniß genommen und der Landes-Ausschuß beauftragt, in der nächsten Session einen Gesetzentwurf vorzulegen, wodurch das Recht zum Vorschlage oder zur Ernennung der Lehrer an öffentlichen Volksschulen im ausreichenden Maße den Stadt- und Bezirks-Schulrathen vorbehalten wird.

Lehrer-Ernenntungsrecht.

49.

Der Landtag beschließt:

Für die mit dem diesjährigen Weinbaucongresse in Marburg zu verbindende Weinbauausstellung wird eine Subvention von 1000 fl. aus Landesmitteln gegen dem bewilligt, daß auch Seitens des Staates ein gleich hoher Unterstützungsbeitrag gewährt werde.

Subvention für die im Jahre 1876 in Marburg stattfindende Weinbauausstellung.

11. Sitzung am 30. März 1876.

50.

Der Landtag beschließt:

Die Wahl des Herrn Anton Naredi Ritter v. Rainer als Abgeordneten für die Städte und Märkte des Wahlbezirkes Windischgraz wird als gültig anerkannt.

Agnoscirung der Wahl des Anton Naredi Ritter v. Rainer als Abgeordneten für die Städte und Märkte Windischgraz.

51.

Der Landtag beschließt:

Der Erlass des Herrn Ministers für Cultus und Unterricht vom 22. Jänner l. J., Z. 20962, wird zur Kenntniß genommen und ist die Verhandlung, betreffend die Completirung der Pettauer Mittelschule durch Errichtung eines Obergymnasiums, im geeigneten Zeitpunkte wieder einzuleiten.

Errichtung eines Obergymnasiums für Pettau.

52.

Der Landtag beschließt:

Professoren und Directoren, welche von Mittelschulen des Staates an die land-schaftl. Oberrealschule in Leoben übertreten, werden hinsichtlich ihrer Bezüge so behandelt, als hätten sie stets an der erwähnten landschaftl. Lehranstalt gedient.

Reciprocität bei Berechnung der Dienstzeit der Directoren u. Professoren zwischen den Mittelschulen des Staates einerseits und der landsch. Oberrealschule in Leoben andererseits.

53.

Der Landtag beschließt:

Es wird auf die Petition des Vereines: „Innerösterreichische Mittelschule“ um noch weitere Ausgleichung in der materiellen Stellung der Professoren der steierm. landschaftl. Mittelschulen nach den für solche Angestellte an Staats-Mittelschulen bestehenden Vorschriften nicht eingegangen.

Gleichstellung der Professoren an steierm. landsch. Mittelschulen mit jenen an Staatsmittelschulen.

54.

Petition des steierm. Lehrerbundes.

Der Landtag beschließt:

Der Petition des steierm. Lehrerbundes um Abänderung einiger Paragraphen der Schulgesetze vom 8. Februar 1869, 4. Februar 1870 und 13. October 1870 wird keine Folge gegeben (wodurch auch die Petition des Ennsthaler Lehrervereines in Stainach um Aufhebung des § 12 der Uebergangsbestimmungen vom 13. October 1870 und um vollständige Anrechnung aller Dienstjahre abweislich erledigt erscheint).

12. Sitzung am 1. April 1876.

55.

Straße von Passail durch die Weizklamm nach Weiz.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, in Betreff der Herstellung einer Straße von Passail durch die Weizklamm nach Weiz mit der Bezirksvertretung Weiz und den betreffenden Gemeinden und Privaten über das Maß und die Sicherstellung der von denselben zu leistenden Beiträge Verhandlungen zu pflegen, dem nächsten Landtage hierüber zu berichten und die geeigneten Anträge zu stellen.

56.

Entschädigungs-Beträge aus Anlaß der gegen die Verbreitung der Reblaus (Phylloxera vastatrix) getroffenen Maßregeln.

Der Landtag beschließt:

Die nach dem Gesetze vom 3. April 1875 (R.-G.-Bl. Nr. 61) Grundbesitzern aus Anlaß der gegen die Verbreitung der Reblaus (Phylloxera vastatrix) getroffenen Maßregeln gebührende Entschädigung wird nicht auf den Landesfond übernommen.

57.

Auflassung mehrerer Bezirksstraßen I. Klasse, deren Verlegung in die II. Klasse und Erhebung anderer Straßen in die I. Klasse.

Der Landtag beschließt:

I. Die zu Folge des Landesgesetzes vom 3. October 1868 der I. Klasse eingeordneten Bezirksstraßen:

1. die Straße von Graz über den Schemerl, Studenzen, Feldbach, Fehring bis zur ungarischen Grenze, mit Ausnahme der Strecke von Feldbach bis zur Abzweigung der über Gleichenberg und Mureck nach Spielfeld führenden Bezirksstraße I. Klasse;
2. die Straßenstrecke von Salla bis Weiskirchen;
3. von der im Landesgesetze vom 3. October 1870, Z. 6, vorkommenden Straße von Leibnitz über Gleinstetten, Wies, Gibiswald, Mahrenberg die Strecke von „der Einmündung der im Jahre 1874 neu hergestellten Straße bis zur Abzweigung der dormaligen Zufahrtstraße zur Station Wies von der Gibiswalder Seite“

werden als Bezirksstraßen I. Klasse aufgelassen und als Bezirksstraßen II. Klasse erklärt.

Dagegen werden:

- a) die Straße von Luttenberg bis zur ungarischen Grenze bei Schöndorf;
- b) die dormalige Zufahrtstraße zur Bahnstation Wies von der Gibiswalder Seite her nebst der Straße längs der benannten Eisenbahnstation und von da bis zur Einmündung der Straße von Leibnitz über Gleinstetten, Wies, Gibiswald und Mahrenberg zu Bezirksstraßen I. Klasse erklärt.

II. Der Landes-Ausschuß wird mit der Durchführung dieser Beschlüsse im Sinne des Landesgesetzes vom 17. December 1874 beauftragt.

58.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, mit der Regierung wegen Rückübernahme in die Staatsregie, eventuell wegen Subvention der Neuhaus-Gröbminger Straße bis zur Salzburgischen Grenze, und der gleichzeitig unter denselben Verhältnissen excamerirten Obdacher Bezirksstraße I. Classe in Verhandlung zu treten.

Neuhaus-Gröbminger Straße.

13. Sitzung am 3. April 1876.

59.

Der Landtag beschließt:

Verwaltung der Bezirksstraßen
I. Classe.

1. Der Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Verwaltung der Bezirksstraßen I. Classe, Beilage Nr. 45 de 1876, wird zur Kenntniß genommen.

2. Zu dem am 31. August 1870 sub VI gefaßten Beschlusse, betreffend die Straßeneinräumer, wird als Aliena 4 nachfolgender Zusatz:

„Den Straßeneinräumern ist nicht gestattet, neben dieser ihrer Beschäftigung noch eine andere Anstellung oder einen andern Dienst zu übernehmen“ —
gesetzt, wornach also der ganze Artikel VI. zu lauten hat:

Für jede Bezirksstraße I. Classe ist die erforderliche Zahl von Straßeneinräumern (Begmacher) in der Weise zu bestellen, daß je nach der Lage und Frequenz der Straße eine Strecke von nicht weniger als 4 und nicht mehr als 8 Kilometern je einem Straßeneinräumer zugewiesen werden kann.

Der Gehalt eines Straßeneinräumers wird entsprechend festgestellt und aus dem Bezirksfonde flüssig gemacht.

Die Anstellung der Straßeneinräumer erfolgt durch den Bezirks-Ausschuß, der auch deren Entlassung verfügen kann.

Den Straßeneinräumern ist nicht gestattet, neben dieser ihrer Beschäftigung noch eine andere Anstellung oder einen andern Dienst zu übernehmen.

Die Straßeneinräumer haben keinen Anspruch auf Provision oder Pension.

3. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt:

- a) auf die Erfüllung der den Bezirksvertretungen bezüglich der Bezirksstraßen I. Classe in Gemäßheit des Gesetzes vom 23. Juni 1866 (L.G. und B.-Bl. Nr. 22), dann der Landtagsbeschlüsse vom 31. August 1870 (L.G. und B.-Bl. 1870, XXII. Stück Nr. 63), und der Instruction vom 10. Mai 1867 (L.G. u. B.-Bl. 1867, XVI. Stück Nr. 23) obliegenden Verpflichtungen, insbesondere auf die Durchführung eines geregelten Straßeneinräumersystemes im Sinne dieses Berichtes mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln zu dringen;
- b) dem hohen Landtage über den Erfolg der sub a erwähnten Maßregeln unter Darstellung der von den Bezirken präliminirten und der wirklich erfüllten Leistungen, sowie der gewährten und der wirklich erfolgten Subventionen, Vorschüsse und Darleihen Bericht zu erstatten, eventuell Anträge zu stellen, und hiebei
- c) in Erwägung zu ziehen, durch welche Mittel bei gleichzeitiger Erzielung einer einheitlichen Leitung und Controle des Straßenwesens ein erhöhtes Interesse der Bezirke an der guten und billigen Herstellung und Erhaltung der Bezirksstraßen wach zu rufen wäre.

60.

Gemeindeumlagen für Stabl,
Radmer, Trofaiach, Eisenerz,
St. Stefan und Dobl.

Der Landtag beschließt:

A. Zur Bedeckung der Gemeinde Bedürfnisse werden pro 1876 Zuschläge zu den gesammten directen Steuern bewilliget und zwar:

1. Der Gemeinde Stabl im Gerichtsbezirke Murau 70 Percent.
2. Der Gemeinde Radmer im Gerichtsbezirke Eisenerz 106 Percent.
3. Der Gemeinde Trofaiach im Gerichtsbezirke Leoben 75 Percent.
4. Der Gemeinde Eisenerz im gleichnamigen Gerichtsbezirke 103 Percent.
5. Der Gemeinde St. Stefan im Gerichtsbezirke Leoben 139 Percent.
6. Der Gemeinde Dobl im Gerichtsbezirke Umgebung Graz 75 Percent.

B. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, über die Ausführung der dem Landes-Ausschusse in der Landtags-Sitzung von 12. October 1874 erteilten, die Vorschriften über den Gemeindehaushalt betreffenden Aufträge in der nächsten Session Bericht zu erstatten.

15. Sitzung am 5. April 1876.

61.

Voranschlag Cap. I. „Landes-
Vertretung“.

Der Voranschlag der steierm. Landesfonde für 1877 Cap. I. „Landesvertretung“, wird

mit dem unbedeckten Erfordernisse von 11.100 fl.

genehmigt, u. z. in folgenden Ansätzen:

Erforderniß:

Rub. I. Bezüge der Abgeordneten	5500 fl.
„ II. Post 1, Stenographen-Bureau	900 „
„ 2, Reisekosten der Stenographen	140 „
„ 3, Remunerationen für den Index und das Beschlüßebuch	300 „
„ 4, Currentschreiber	100 „
„ III. Drucksorten und Kanzlei-Erfordernisse	4000 „
„ IV. Beleuchtung für Abend-Sitzungen	80 „
„ V. Auslagen für den Eröffnungs-Gottesdienst	40 „
„ VI. Haus-Erfordernisse und Wachtdienste	40 „
Zusammen	11.100 fl.

Bedeckung — —
Somit Abgang 11.100 fl.

62.

Voranschlag Cap. II. „Landes-
Verwaltung“.

Der Voranschlag der steierm. Landesfonde für 1877 Cap. II „Landesverwaltung“, wird mit

dem Erfordernisse von 180.673 fl.

der Bedeckung von 7.000 „

daher mit dem Abgange von 173.673 „

genehmigt.

63.

Der Voranschlag der steierm. Landesfonde für 1877, Cap. III „Polizei“, Voranschlag Cap. III, Tit. 1 „Schub“, wird mit

dem Erfordernisse von	23000 fl.
der Bedeckung von	12000 „
daher mit dem Abgange von	11000 „

genehmigt.

Rechnenschaftsbericht: Seite 42—44.

Rechnenschaftsbericht.

Der Bericht über Schubwesen wird zur Kenntniß genommen und der Landes-Ausschuß beauftragt, um ein Uebereinkommen mit der könig. ungarischen Regierung wegen Schubkostenvergütung endlich zu erzielen, sich mit den Landes-Ausschüssen der übrigen an Ungarn grenzenden Länder zum Zwecke gemeinschaftlichen und erfolgreichen Einschreitens ins Einvernehmen zu stellen.

64.

Der Voranschlag der steierm. Landesfonde für 1877, Cap. III „Polizei“, Voranschlag Cap. III, Tit. 2 „Gendarmerie-Bequartierung“, wird mit

dem Erfordernisse von	24000 fl.
der Bedeckung von	— „
daher mit dem Abgange von	24000 „

genehmigt.

Rechnenschaftsbericht: Seite 44—46.

Rechnenschaftsbericht.

I. Der Bericht über Gendarmerie wird zur Kenntniß und rücksichtlich der Mehrausgabe von 5270 fl. 74 kr. im Jahre 1875 zur genehmigenden Kenntniß genommen.

II. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, bei der h. Regierung dahin zu wirken, daß in jenen Gerichtsbezirken, wo die Unsicherheit in bedenklicher Weise zunimmt, die schon bestehenden Gendarmerieposten verstärkt, eventuell neue errichtet werden.

65.

Der Voranschlag der steierm. Landesfonde für 1877, Cap. III „Polizei“, Voranschlag Cap. III, Tit. 3 „Zwänglings-Verpflegskosten“, wird mit

dem Erfordernisse von	24700 fl.
der Bedeckung von	4488 „
daher mit dem Abgange von	20212 „

genehmigt.

66.

I. Der Voranschlag der steierm. Landesfonde für 1877, Cap. III „Polizei“, Voranschlag Cap. III, Tit. 4 „Zwangsarbeitsanstalten“, wird mit

dem Erfordernisse von	26138 fl.
der Bedeckung von	16913 „
daher mit dem Abgange von	9225 „

genehmigt.

II. Rechnenschaftsbericht: Seite 46—49.

Rechnenschaftsbericht.

Der Bericht über Zwangsarbeitsanstalten wird zur Kenntniß genommen und der Landes-Ausschuß beauftragt, die Einbringung aushaftender Verpflegskosten für fremde Zwänglinge im Wege des Reichsgerichtes anzustreben.

In Folge Kündigung der Miethen für die Strafanstalt in Rankowitz wird der Landes-Ausschuß beauftragt, die Regierung wiederholt zu ersuchen, daß sie die Zwangsarbeitsanstalt in Rankowitz gegen Uebertragung der aus den Verträgen vom 7. September 1865 und 15. Juni 1867 dem steierm. Landesfonde zustehenden Rechte und Pflichten im Sinne der Landtagsbeschlüsse vom Jahre 1873 und 1875 übernehme.

Der Landes-Ausschuß wird ferner ermächtigt, mit der Regierung auch wegen Uebernahme der Zwangsarbeitsanstalt in Messendorf neuerlich in Verhandlung zu treten und mit ihr einen dahin abzielenden Vertrag abzuschließen, wenn sie auf eine längere Reihe von Jahren sich herbeiläßt:

- a) die zur Zwangsarbeitsanstalt gehörigen Grundstücke, Gebäude und Einrichtungen als Nutznießer und gegen Bestreitung der Administrationskosten zu übernehmen und
- b) für die Dauer des Vertrages bezüglich des Ertrages für Verpflegskosten für steierm. Zwänglinge eine entsprechende Begünstigung einräumt.

67.

Voranschlag Cap. III, Tit. 5
„Feuerwache“.

I. Der Voranschlag der steierm. Landesfonde für 1877, Cap. III „Polizei“, Titel 5 „Feuerwache“, wird mit

dem Erfordernisse von	7483 fl.
der Bedeckung von	30 „
daher mit dem Abgange von	7453 „

genehmigt.

Rechnenschaftsbericht.

II. Rechnenschaftsbericht: Seite 54.

Der Bericht über Feuerwache wird zur Kenntniß genommen und der Landes-Ausschuß beauftragt, die thunlichste Restringirung vertragsmäßiger Leistungen in Betreff der Feuerwache am Schloßberg innerhalb der Grenzen des Vertrages vom 1. October 1828 anzustreben.

68.

Voranschlag Cap. VII, „Vorspann“.

I. Der Voranschlag der steierm. Landesfonde für 1877, Cap. VII „Vorspann“, wird mit

dem Erfordernisse von	8500 fl.
der Bedeckung von	— „
daher mit dem Abgange von	8500 „

genehmigt.

Rechnenschaftsbericht.

II. Rechnenschaftsbericht: Seite 46.

Der Bericht über Vorspann wird zur Kenntniß genommen und der Landes-Ausschuß beauftragt, im Sinne der Landtagsbeschlüsse vom 4. August 1868 und vom 3. December 1872 auf die Regelung der Rechnungslegung und der Controle im Vorspannswesen hinzuwirken.

69.

Voranschlag Cap. IV, Tit. 1
„Straßenbau“.

Der Voranschlag der steierm. Landesfonde für 1877, Cap. IV „Landescultur“, Titel 1 „Straßenbau“, wird mit

dem Erfordernisse von	107700 fl.
der Bedeckung von	13600 „
daher mit dem Abgange von	94100 „

genehmigt, und zwar in folgenden Ansätzen:

Im Erforderniß:

Rub. I. Subvention zur Erhaltung von Bezirksstraßen I. Classe	60000 fl.
Rub. II. Für Correcturen und Umlagen von Bezirksstraßen I. Classe und Eisenbahnzufahrtstraßen	25000 „
Rub. III. Subvention für Bezirksstraßen II. Classe in außerordentlichen Fällen, als: Brückenherstellungen, Straßenumlegungen, Gefälleregulirungen u.	15000 „
Rub. IV. Beitrag zur Erhaltung der untern Murbücke in Graz	200 „
Rub. V. Beitrag zur Erhaltung der Rosenauer Straße durch das Lauffathal	1500 „
Rub. VI. Reisekosten:	
1. Pauschale für exponirte Commissäre	4000 fl.
2. Für Commissionen	2000 „
	<u>6000 „</u>
Zusammen	107700 fl.

In der Bedeckung:

Rub. I. Concurrrenzbeiträge für Eisenbahnzufahrtstraßen und sonstige Ersätze	5000 fl.
Rub. II. Beitrag des Bezirkes Windisch-Feistritz zum Pöltschacher Straßen- und Brückenbau	3000 „
Rub. III. Beiträge der Bezirke Weiß und Birkfeld zur Straßenumlegung nach Gesetz vom 19. December 1872, 2. Rate	3600 „
Rub. IV. Rückstand des Bezirkes Eibiswald auf die vom Landesfonde geleisteten Kosten zum Baue der Bezirksstraße I. Classe über den Wiesberg pr. 10000 fl.	1000 „
Rub. V. Zweite Rückzahlungsrate auf das dem Bezirke Murau zur Erhaltung der Bezirksstraßen I. Classe gegebene Darlehen pr. 6000 fl.	1000 „
	<u>13600 fl.</u>
Zusammen	13600 fl.
somit Abgang	94100 „

70.

Der Vorausschlag der steiermärkischen Landesfonde für 1877, Cap. IV. „Landescultur“, Titel 2 „Wasserbaukosten“, wird mit Boranschlag Cap. IV, Tit. 2 „Wasserbaukosten“.

dem Erfordernisse von	78540 fl.
der Bedeckung von	7046 „
daher mit dem Abgange von	71494 „

genehmigt, und zwar in folgenden Ansätzen:

Im Erforderniß:

Rub. I. Enns-Regulirung:	
Post 2. Vervollständigungsarbeiten:	
a) Beitrag des Landesfondes	9466 fl. 66 ² / ₃ kr.
b) Beitrag der concurrirenden Bezirke	4733 „ 33 ¹ / ₃ „
	<u>14200 fl.</u>

	Uebertrag	14200 fl.
Post 3. Erhaltungsarbeiten:		
a) Beitrag des Landesfondes	3626 fl. 66 $\frac{2}{3}$ fr.	
b) Verwendung der Einnahmen aus d. Nützungen	500 „ — „	
c) Beitrag der Bezirksfonde	1813 „ 33 $\frac{1}{3}$ „	
		5940 „
Rub. II. Mur-Regulirung:		
Post 1. Zwischen der Radekybrücke in Graz und der ungarischen Grenze nach dem Landesgesetze vom 24. März 1875:		
a) Regulierungskosten		30600 „
b) Erhaltungskosten		14000 „
Post. 2. Zwischen der Albrechts- und Radekybrücke in Graz, rechtes Ufer		11000 „
Rub. IV. Für Wasserbaukosten überhaupt und dießfalls zu pflegende Vorarbeiten		2500 „
Rub. VII. Für Reisekosten		300 „
	Zusammen	78540 fl.
In der Bedeckung:		
Rub. I. Gnnß-Regulirung:		
Post 1. Vervollständigungsarbeiten:		
a) Beitrag der concurrirenden Bezirke	4733 fl. 33 $\frac{1}{3}$ fr.	
		4733 fl.
Post 2. Erhaltungsarbeiten:		
a) Einnahmen aus den Nützungen		500 „
b) Beitrag der concurrirenden Bezirke	1813 fl. 33 $\frac{1}{3}$ fr.	
		1813 „
	Zusammen	7046 fl.
somit Abgang		71494 „

71.

Rechenschaftsbericht.

Der Landtag beschließt:

Die Mittheilungen des Landes-Ausschusses unter den Marginalien:

Petitionen der Bezirks-Ausschüsse Obdach, Gröbming u.,
 Brücke über die Pak und Umlegung der Straße bis Lettusch,
 Fahrstraße von Lettusch bis zum Eingange des Logarthales,
 Zufahrtsstraße zum Bahnhofe Weißenbach,
 Umlegung der Graz-Kindberger Bezirksstraße I. Classe,
 Straßencorrection bei dem Markte St. Ruprecht,
 Scheiflinger Bahnhof-Zufahrtsstraße,
 Frohnleitner Bahnhof-Zufahrtsstraße,
 Maria-Raster Bahnhof-Zufahrtsstraße,
 Windisch-Feistritzer Bahnhof-Zufahrtsstraße,
 Neumarkt-, Schwanberger und Zeltweger Zufahrtsstraße,
 Wieser Zufahrtsstraße,
 Zufahrtsstraßen zu sieben Bahnhöfen der Salzburg-Tiroler Bahn,
 Polstrauer Zufahrtsstraße,
 Straße durch die Raaber-Klamm oder über den Rechberg,

Stainz-Wald-Troger Straße,
 Alpsteig-Straße,
 Einreihung der Bezirksstraße Schönstein-Wöllan,
 Kalsdorf-Ferniger Murbücke,
 Straßen-Subventionen für Bezirksstraßen I. Classe,
 Straßen-Subventionen für Bezirksstraßen II. Classe,
 Straßen-Subventionen für durch Hochwässer beschädigte Straßen,
 Uebernahme wichtiger Straßen als Landesstraßen,
 Regulirung des Mauthwesens, —
 werden zur Kenntniß genommen.

72.

Der Landtag beschließt:

Für die nachträglich zur Unterstützung wegen durch die 1875er Hochwässer erlittenen Schäden bewilligten

400 fl. dem Bezirke Oberwölz,

400 „ der Gemeinde Weyer,

wird dem Landes-Ausschusse die Indemnität ertheilt.

73.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 47 des Bezirkes Gröbming um Gewährung eines unverzinslichen Darlehens pr. 10.000 fl. wird abgewiesen.

Petition des Bezirkes Gröb-
 ming.

74.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 20 der Bezirksvertretung Gleisdorf um Nachlaß der den Bezirk für Herstellung der Bahnhof-Zufahrtsstraße treffenden Tangente pr. 963 fl. 95 kr. wird abgewiesen.

Petition der Bezirksvertretung
 Gleisdorf.

75.

Der Landtag beschließt:

Die Petitionen Nr. 37 und 38 der Gemeinde Sulzbach und der Gemeinde Leutsch um Ertheilung einer Subvention zum Bau einer Straße von Leutsch bis zum Eingang des Logarthaales werden dem Landes-Ausschusse abgetreten.

Petitionen der Gemeinden
 Sulzbach und Leutsch.

76.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird angewiesen, alljährlich mit dem Präliminare einen individuellen Ausweis der Activforderungen des Landesfondes an Bezirke und Gemeinden mit besonderer Berücksichtigung der aus Straßen- und Wasserbauten herrührenden Forderungen, sowie der Fälligkeitstermine derselben vorzulegen.

Ausweis über die Forderungen
 des Landesfondes an Bezirke
 und Gemeinden.

77.

Der Landtag beschließt:

Die Mittheilungen im Rechenschaftsberichte, Seite 26 und 27, Ennsregulirung betreffend, werden zur Kenntniß genommen. Die Remunerirung des k. k. Baurathes Liebich mit 500 fl., die Verausgabung von 300 fl. an die Gemeinde Lunzendorf werden zur genehmigenden Kenntniß genommen.

Rechenschaftsbericht: „Enns-
 regulirung“.

78.

„Murregulirung“.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird angewiesen, über die Fortschritte in der Ausführung der Murregulirungs-Arbeiten von Graz abwärts, insbesondere über die programmmäßige Durchführung des Projectes, sowie über den Effect der bereits vollendeten Arbeiten dem Landtage alljährlich fachgemäßen Bericht zu erstatten.

79.

Der Landtag beschließt:

Die Mehrkosten von 111 fl. 83 kr. für die Bauten oberhalb des Gich- und Mauthdorfer Muredurchstiches werden zu genehmigenden, die Mittheilungen über die Entartung des Mureflusses bei Siebenbrunn werden zur bedauerlichen Kenntniß genommen.

80.

Rechenschaftsbericht.

Der Landtag beschließt:

Die Verausgabung von 1646 fl. 92 kr. zur Bestreitung eines Kostenanteiles an der dringlichen Verlängerung des Leitwerkes am Täublinger Durchstich wird zur genehmigenden Kenntniß genommen, die übrigen Mittheilungen im Rechenschaftsberichte, Seite 31 und 32, Drau-, Sann- und Save-Regulirungsarbeiten betreffend, werden zur Kenntniß genommen und es wird der Landes-Ausschuß bezüglich dieser letzteren auf den unüber-schreitbar präliminirten Betrag von 20.300 fl. aufmerksam gemacht.

81.

Uferschutzbauten am rechten
Murufer von der Radetzky-
brücke aufwärts.

Der Landtag beschließt:

In Erledigung der Vorlage des Landes-Ausschusses Beilage 12, wird der Landes-Ausschuß ermächtigt:

- a) für den Uferschutzbau am rechten Murufer von der Radetzkybrücke aufwärts bis zur Plattenlände zwei Fünftel der auf 8580 fl. berechneten Kosten;
- b) für die Fortsetzung dieses Baues bis zur alten Ufermauer oberhalb der Albrechtsbrücke in einer Länge von $137\frac{1}{2}$ Klafter oder 260 Meter, 67 Centimeter, zwei Fünftel von den in der Statthaltereinote vom 23. October 1875 als nothwendig bezeichneten Kosten pr. 19.055 fl. vertragsmäßig als Beitrag des Landes zuzusichern;
- c) über die Zeit des Beginnes beider Wasserbauten und deren Vollendung, sowie über die Zahlungsbedingungen mit den Mitconcurrenten die entsprechende Vereinbarung zu treffen, beides unter der Bedingung, daß
- d) der Bau des Murquais am linken Murufer in Uebereinstimmung mit dem bezüglichen Beschlusse des Landtages vom 2. September 1870 dem Lande als Eigenthümer der Neuthorgründe gleichzeitig bewilligt, daß dem Lande ein Baarbeitrag von mindestens 2000 fl. als Baukostenbeitrag aus Staatsmitteln geleistet und ihm der dazu erforderliche Baugrund von beiläufig 500 Quadratklastern im Flußbette unentgeltlich überlassen wird, endlich, daß auch der Staat in rechtsverbindlicher Form erklärt, an den bezeichneten Kosten des Wasserbaues am rechten Murufer in gleicher Höhe wie das Land sich theilhaben zu wollen.

82.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, der Regierung mitzutheilen, es sei der dringende Wunsch des Landes, daß die Eisenbahnlinien Hartberg-Jehring, Radkersburg-Friedau, eventuell Polzrau-Unterdrauburg-Gilli und von Wolfsberg über Obdach an die Rudolfsbahn als secundäre Normalspur-Bahnen ehestens auf Staatskosten hergestellt werden.

Eisenbahnen.

83.

Der Landtag beschließt:

Die im Rechenschaftsberichte des Landes-Ausschusses S. 50 enthaltene Mittheilung über die Grazer Bauordnung wird zur Kenntniß genommen.

Bauordnung für Graz.

16. Sitzung am 6. April 1876.

84.

I. Der Voranschlag der steierm. Landesfonde für 1877, Cap. IV „Landescultur“, Titel 3 „Grundlastenablösung und Regulirung“, wird mit dem Erfordernisse von 905 fl. keiner Bedeckung, daher mit dem Abgange von 905 „ genehmigt

Voranschlag Cap IV, Tit. 3 „Grundlastenablösung und Regulirung“.

(Bei Titel 4 „Ablösung von Naturalgiebigkeiten für Kirchen und Schulen“ und Titel 5 „Auslagen gegen die Kinderpest“ werden keine Beträge eingestellt.)

85.

Der Voranschlag der steierm. Landesfonde für 1877, Cap. IV „Landescultur“, Titel 6 „Andere Auslagen für Landescultur“, wird mit dem Erfordernisse von 19.268 fl. der Bedeckung von 2.008 „ daher mit dem Abgange von 17.260 „ genehmigt.

Voranschlag Cap IV, Tit. 6 „Andere Auslagen für Landescultur“.

Rechenschaftsbericht, Seite 32 und 33.

Rechenschaftsbericht.

Der Landes-Ausschuß wird angewiesen, die Herabminderung der an die steierm. Landwirthschafts-Gesellschaft für die landwirthschaftliche Zeitung bisher geleisteten Subventionen anzustreben.

89.

Der Landtag beschließt:

Die Petitionen der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft um Gewährung einer Subvention aus Landesmitteln zur Hebung der Rindviehzucht (Nr. 61), dann des Pferdezücht-Vereines in Steiermark um Gewährung einer Subvention von 800 fl. (Petition Nr. 48) werden abgewiesen.

Petitionen der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft und des Pferdezüchtvereines in Steiermark.

87.

Der Voranschlag der steierm. Landesfonde für 1877, Cap. VI „Wohlfahrts- und Sanitätszwecke“, Titel 6 „Waisenfond“, wird mit dem Erfordernisse von 22.453 fl. der Bedeckung von 22.453 „ genehmigt.

Voranschlag Cap. VI, Tit. 6 „Waisenfond“.

88.

Voranschlag Cap. VI, Tit. 7
„Innerösterreichischer In-
validenfond“.

Der Voranschlag der steierm. Landesfonde für 1877, Cap. VI „Wohlthä-
tigkeits- und Sanitätszwecke“, Titel 7 „Innerösterreichischer Invalidenfond“, wird mit
dem Erfordernisse von 535 fl.
der Bedeckung von 535 „
genehmigt.

89.

Tit. 8 „Sudenburger Kreis-
Invalidenfond“.

Der Voranschlag der steierm. Landesfonde für 1877, Cap. VI „Wohlthä-
tigkeits- und Sanitätszwecke“, Titel 8 „Sudenburger Kreis-Invalidenfond“, wird mit
dem Erfordernisse von 853 fl.
der Bedeckung von 853 „
genehmigt.

90.

Voranschlag Cap. VI, Tit. 9
„Andere Wohlthätigkeits-
zwecke“.

I. Der Voranschlag der steierm. Landesfonde für 1877, Cap. VI „Wohl-
thätigkeits- und Sanitätszwecke“, Titel 9 „Andere Wohlthätigkeitszwecke“, wird mit
dem Erfordernisse von 7480 fl.
der Bedeckung von 480 „
daher mit dem Abgange von 7000 „
genehmigt u. z. in folgenden Ansätzen:

Erforderniß:

I. Beiträge an bisher unterstützte wohlthätige Vereine mit besonderer Be- rücksichtigung jener, welche sich mit Krankenpflege beschäftigen, — dann an die in Graz bestehenden Organe der öffentliche Armenpflege, — für arme Gurgäste in den landschaftlichen Bädern, — und zur Bethei- lung von Mitgliedern ehemaliger ständ. Familien ein Pauschalbetrag von	7000 fl.
welcher nach Ermessen des Landes-Ausschusses in Gemäßheit der in der Vorlage Beilage Nr. 8 entwickelten Grundsätze zu vertheilen kommt.	
II. Gräfl. Gleispach'sche Blindenstiftung	53 „
III. Stiftung der steierm. Sparcasse für Blinde	130 „
IV. Landschaftl. Erzherzog Rudolf-Blindenstiftung	247 „
V. Gräfl. Gleispach'sche Deficienten-Priesterstiftung	50 „
Summe	7480 fl.

Bedeckung.

I — IV (zu den oben sub. II — V aufgeführten Erforderniß-Rubriken)	480 fl.
Abgang	7000 fl.

91.

Rechnschaftsbericht.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, auf die vollständige Ausweisung und Evi-
denzhaltung des Armenvermögens im Lande durch die ihm durch das Armengesetz zu
Gebote stehenden Mittel hinzuwirken.

92.

Der Landtag beschließt:

Die Petition der Conventsvorsteherung des Reconvalescentenhauses der barmherzigen Brüder in Algersdorf bei Graz um eine Unterstützung für dieses Institut wird dem Landes-Ausschusse zur Beurtheilung im eigenen Wirkungskreise zugefertigt, ob von dem zur Unterstützung wohlthätiger Vereine pro 1877 zur Verfügung gestellten Pauschalbetrage ein Theilbetrag dem Reconvalescentenhanse der barmherzigen Brüder in Algersdorf zuzuwenden sei.

Petition des Algersdorfer Reconvalescentenhauses.

93.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 23 der allg. st. Arbeiter-Kranken- und Invalidencasse wird dem Landes-Ausschusse zur allfälligen Berücksichtigung im eigenen Wirkungskreise abgetreten.

Petition der allg. st. Arbeiter-Kranken- u. Invalidencasse.

94.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 16 des Männer-Kranken-Unterstützungs- und Versorgungs-Vereines in Bruck a. M. ist mit dem rückzustellen, daß der Landtag bei den bedeutenden dem Lande durch das Armentgesetz auferlegten Lasten eine Subvention nicht bewilligen könne.

Petition des Männer-Kranken-Unterstützungs- und Versorgungs-Vereines in Bruck a. M.

95.

Der Voranschlag der steierm. Landesfonde für 1877, Cap. V „Bildungszwecke“, Titel 1 „Stiftungen und Stipendien“, wird mit

dem Erfordernisse von	24.322 fl.
der Bedeckung	1.068 „
daher mit dem Abgange von	23.254 „

genehmigt.

Zu Rubrik VI. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, dahin zu wirken, daß die Stipendien für Operateure an Steiermärker mit der Verpflichtung, in Steiermark die Praxis zu üben, verliehen werden.

Voranschlag Cap. V, Tit. 1 „Stiftungen und Stipendien“.

96.

Der Voranschlag der steierm. Landesfonde für 1877, Cap. V „Bildungszwecke“, Titel 2 „Beiträge an landesfürstliche Bildungsanstalten“, wird mit

dem unbedeckten Erfordernisse von	5400 fl.
---	----------

genehmigt.

Zu Rubrik III. Der Landes-Ausschuß wird angewiesen, wegen Aufhebung der Verpflichtung zur Beitragsleistung aus dem Landesfonde aus Anlaß der Vervollständigung der hiesigen Universität durch eine medicinische Facultät allenfalls im Wege der Compensation mit der k. k. Regierung in Verhandlung zu treten.

Voranschlag Cap. V, Tit. 2 „Beiträge an l. f. Bildungsanstalten“.

97.

Der Voranschlag der steierm. Landesfonde für 1877, Cap. V „Bildungszwecke“, Titel 3 „Beiträge für Wissenschaft und Kunst“, wird mit

dem unbedeckten Erfordernisse von	8670 fl.
---	----------

genehmigt.

Voranschlag Cap. V, Tit. 3 „Beiträge für Kunst und Wissenschaft“.

98.

Petitionen.

Der Landtag beschließt:

Folgende Petitionen:

Des Unterstützungsvereines für Hörer der forstlichen Section der k. k. Hochschule für Bodencultur in Wien um eine Unterstützung,
 des Philosophen-Unterstützungsvereines an der philos. Fakultät in Wien um eine Subvention,
 des Unterstützungsvereines für Hörer an der k. k. Hochschule für Bodencultur in Wien um eine Subvention,
 des Unterstützungsvereines der Hörer der Rechte in Wien um eine Subvention,
 werden abgewiesen.

99.

Voranschlag Cap. V, Tit. 4
 „Joanneum“.

I. Der Voranschlag der steierm. Landesfonde für 1877, Cap. V „Bildungszwecke“, Titel 4 „Joanneum“, wird mit

dem Erfordernisse von	44.716 fl.
der Bedeckung von	4.192 „
daher mit dem Abgange von	40.524 „

genehmigt.

Rechenschaftsbericht.

II. Zum Rechenschaftsberichte Seite 46 beschließt der Landtag:

- Die Berichte bezüglich der technischen Hochschule, des Landesarchives, Münzen- und Antiken-Cabinetes, der naturwissenschaftlichen Sammlungen, des zoologischen Museums, botanischen Gartens und Herbariums, des mineralogischen Museums und der Bibliothek werden zur Kenntniß genommen.
- Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, das Ersuchen an die k. k. Regierung um Herabminderung des in Folge Allerhöchster Entschließung vom 13. August 1874 für den Bau der technischen Hochschule zu Graz mit 300.000 fl. zu leistenden Beitrages des Landes Steiermark auf den durch das hohe Haus der Abgeordneten als genügend anerkannten Betrag von 200.000 fl. mit Hinweisung auf die mißliche Finanzlage des Landes zu erneuern.

Petition des Dr. Gustav Wilhelm.

III. Die Petition des Professors Dr. Gustav Wilhelm um Bewilligung einer Dotation für seine Lehrkangel wird abgewiesen.

100.

Voranschlag Cap. V, Tit. 5
 „Oberrealschule“.

Der Voranschlag der steierm. Landesfonde für 1877, Cap. V „Bildungszwecke“, Titel 5 „Oberrealschule“, wird mit

dem Erfordernisse von	41.825 fl.
der Bedeckung von	4.820 „
daher mit dem Abgange von	37.005 „

genehmigt.

101.

Voranschlag Cap. V, Tit. 6
 „Realgymnasien und Bürgerschulen“.

I. Der Voranschlag der steierm. Landesfonde für 1877, Cap. V „Bildungszwecke“, Titel 6 „Realgymnasien und Bürgerschulen“, wird mit

dem Erfordernisse von	87.024 fl.
der Bedeckung von	18.850 „
daher mit dem Abgange von	68.174 „

genehmigt.

II. Für den Schuldiener an der landsh. Bürgerschule in Judenburg wird eine Localzulage mit jährlichen 60 fl. systemisirt. Localzulagen für die Schuldiener in Judenburg und Graz.

III. Für den Schuldiener an der landsh. Bürgerschule in Graz wird eine Localzulage mit jährlichen 60 fl. bestimmt.

IV. Zum Rechenschaftsbericht Seite 7 und 8 beschließt der Landtag:

Rechenschaftsbericht.

Der Bericht des Landes-Ausschusses über die Errichtung von Fortbildungscursen an allen landsh. Bürgerschulen mit Ausnahme jener zu Graz und Voitsberg und über das gedeihliche Wirken derselben, insbesondere jenes in Radkersburg, wird zur befriedigenden Kenntniß genommen und der Landes-Ausschuß angewiesen, über die weiteren diesfälligen Ergebnisse in der nächsten Session zu berichten und die zur Förderung dieses wichtigen Zweiges des öffentlichen Unterrichtes geeigneten Anträge zu stellen.

Der Bericht in Betreff der Berg- und Hüttenschule in Leoben wird zur Kenntniß genommen.

102.

I. Der Voranschlag der steierm. Landesfonde für 1877, Cap. V „Bildungszwecke“, Titel 8 „Bildergalerie und Zeichnungsacademie“, wird mit Voranschlag Cap. V, Tit. 8 „Bildergalerie und Zeichnungsacademie“.

dem Erfordernisse von	8633 fl.
der Bedeckung von	330 „
daher mit dem Abgange von	8303 „

genehmigt.

II. Dem Director und Lehrer des Historienfaches an der landsh. Zeichnungs-Academie, Heinrich Schwach, wird eine bei der Pensionirung einrechenbare Personalzulage jährlicher 200 fl. bewilligt. Personalzulage für Director Schwach.

103.

Der Voranschlag der steierm. Landesfonde für 1877, Cap. V „Bildungszwecke“, Titel 14 „Theater“, wird mit Voranschlag Cap. V, Tit. 14 „Theater“.

dem Erfordernisse von	3591 fl.
der Bedeckung von	8374 „
somit mit dem Ueberschusse von	4783 „

genehmigt.

104.

Der Voranschlag der steierm. Landesfonde für 1877, Cap. V „Bildungszwecke“, Titel 5 „Normalschulfond“, wird mit Voranschlag Cap. V, Tit. 15 „Normalschulfond“ und Tit. 7 „Beiträge zu Volksschulen“.

dem bedeckten Erfordernisse von	33.217 fl.
---	------------

genehmigt.

Titel 7 „Beiträge zu Volksschulen“, wird mit

dem Erfordernisse von	576.979 fl.
der Bedeckung von	177.028 „
daher mit dem Abgange von	399.951 „

genehmigt.

105.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, wegen Errichtung einer Lehrerbildungs-Anstalt, eventuell eines Vorbereitungscurses in Obersteier die Unterhandlungen mit dem h. Unterrichtsministerium fortzusetzen.

Lehrerbildungs-Anstalt für Obersteier.

106.

Rechnenschaftsbericht: „Volks-
schule u. s. w.“

Der Landtag beschließt:

Der Bericht über Volksschulwesen wird zur befriedigenden Kenntniß genommen. Die Mittheilungen über den Stand der Lehrkräfte, über Schulaufsicht, Aufwand für die Volksschulen, Normalerschulfond und Lehrerbildungs-Anstalten werden zur Kenntniß genommen.

107.

Forderungen des Landes an
den Bezirk Gonobitz und
die Gemeinde Pischätz.

Der Landtag beschließt:

Die restliche Forderung per 2500 fl. des dem Bezirke Gonobitz zu Schulzwecken vom Landesfonde gegebenen Darlehens, ebenso der Rückstand eines der Gemeinde Pischätz, Bezirk Mann, zur Erbauung ihres Schulhauses gewährten Darlehens im Restbetrage von 880 fl. sammt Zinsen sind denselben vorläufig als unverzinsliche Darlehen zu belassen und ihrer Leistungsfähigkeit angemessene Fristen zur Rückzahlung zu gewähren.

108.

Bezirksschulfonde.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, noch vor der in Aussicht stehenden Auflösung der Bezirksschulfonde auf rasche Berichtigung der bei den Bezirken ausstehenden Rückstände an den bezüglichen Schulfond hinzuwirken.

109.

Voranschlag Cap. V, Tit. 9
„Taubstummen-Lehranstalt“.

I. Der Voranschlag der steierm. Landesfonde für 1877, Cap. V „Bildungs-
zwecke“, Titel 9 „Taubstummen-Lehranstalt“, wird mit

dem Erfordernisse von	19.041 fl.
der Bedeckung von	5.171 „
daher mit dem Abgange von	13.870 „

genehmigt.

II. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, bei Bemessung der Ruhegenüsse des Institutsdieners Michael Fließer, dessen Dienstzeit vom 3. Jänner 1844 angefangen zu berechnen.

110.

Voranschlag Cap. V, Tit. 11
„Gymnastische Bildungsan-
stalten“.

Der Voranschlag der steierm. Landesfonde für 1877, Cap. V „Bildungszwecke“, Titel 11 „Gymnastische Bildungsanstalten“, wird mit

dem Erfordernisse von	6055 fl.
der Bedeckung von	400 „
daher mit dem Abgange von	5655 „

genehmigt.

111.

Voranschlag Cap. V, Tit. 12
„Landes-Ackerbauschule in
Grottenhof“.

I. Der Voranschlag der steierm. Landesfonde für 1877, Cap. V „Bildungs-
zwecke“, Titel 12 „Landesackerbauschule in Grottenhof“ wird mit

dem Erfordernisse von	8636 fl.
der Bedeckung von	2151 „
daher mit dem Abgange von	6485 „

genehmigt.

Rechnenschaftsbericht.

II. Die einschlägigen Theile des Rechnenschaftsberichtes werden zur Kenntniß genommen.

112.

Der Landtag beschließt:

Pachtverhältniß des A. Baumgartner.

I. Dem A. Baumgartner, Vorstand der Ackerbauschule und Pächter der zu derselben gehörigen Grundstücke, wird in Berücksichtigung des ihm in den letzten Jahren durch Elementarereignisse verursachten Schadens bei dem am 1. März 1876 fälligen halbjährigen Pachtschilling per 944 fl. 34 kr. ein Betrag von 500 fl. nachgesehen.

II. Der Artikel 8 L. i. des Pachtvertrages vom 6. April 1869 wird dahin abgeändert, daß die gewonnene Milch nur insoweit zur Butter- und Käseproduction verwendet werden müsse, als hiedurch die Unterrichtszwecke nicht geschädigt werden.

III. Es wird über das Ansuchen des A. Baumgartner um Lösung des mit ihm am 6. April 1868 geschlossenen Pachtvertrages, mit Rücksicht auf dessen Erklärung vom 8. März d. J. der Landes-Ausschuß beauftragt, mit Herrn Baumgartner hierüber in Verhandlung zu treten und dem Landtage in der nächsten Session Bericht zu erstatten.

113.

I. Der Voranschlag der steierm. Landesfonde für 1877, Cap. V „Bildungszwecke“, Titel 10 „Hufbeschlags-Lehranstalt“, wird mit

Voranschlag Cap. V, Tit. 10 „Hufbeschlags-Lehranstalt“.

dem Erfordernisse von 9506 fl.

der Bedeckung von 4770 „

daher mit dem Abgange von 4736 „

genehmigt.

II. Der Rechenschaftsbericht über die Hufbeschlagslehr- und Thierheil-Anstalt wird zur Kenntniß genommen.

Rechenschaftsbericht.

114.

Der Landtag beschließt:

Thierarzneischule.

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, das Ansuchen wegen Errichtung und Erhaltung einer Thierarzneischule bei der h. Regierung zu erneuern.

115.

I. Der Voranschlag der steierm. Landesfonde für 1877, Cap. V „Bildungszwecke“, Titel 13 „Obst- und Weinbauschule in Marburg“, wird mit

Voranschlag Cap. V, Tit. 13 „Obst- und Weinbauschule in Marburg“.

dem Erfordernisse von 19.468 fl.

der Bedeckung von 5.150 „

daher mit dem Abgange von 14.318 „

genehmigt.

II. Zur Aufmunterung der Bepflanzung der Weingärten mit edlen Rebsorten sind Reben aus der Landes-Weinbauschule an steirische Weinbauern um die eigenen Erzeugungskosten abzugeben. Diese Begünstigung zum Bezuge von Reben zu ermäßigtem Preise wird vom Landes-Ausschuße über Vorschlag der Weinbauvereine, und wo keine solche bestehen, der Filialen der st. Landwirthschafts-Gesellschaft zuerkannt.

III. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, geeignete Einleitungen zu treffen, daß der Absatz 13 der in der Sitzung vom 14. September 1868 beschlossenen Grundsätze der Organisirung der Landes-Weinbauschule derart zur Ausführung komme, daß die zur Ergänzung des Volksschulunterrichtes vorgeschriebenen Sprach- und Stylübungen mit Schülern slovenischer Nationalität auch in slovenischer Sprache vorgenommen werden.

116.

Voranschlag Cap. IX, Tit. 1
„Sauerbrunn“.

I. Der Voranschlag der steierm. Landesfonde für 1877, Cap. IX „Landschaftliche Realitäten“, Titel 1 „Sauerbrunn“, wird mit

dem Erfordernisse von	81.850 fl.
der Bedeckung von	154.850 „
daher mit dem Ueberschusse von	73.000 „

genehmigt.

Rechenschaftsbericht.

II. Der Landtag erneuert die im v. J. beschlossene Resolution wegen Erwirkung eines Gesetzes, welches Mineralquellen gegen die aus der mannigfachen Benutzung der ihnen nahe liegenden Grundstücke drohenden Gefahren schützt, und wird der Landes-Ausschuß beauftragt, diese Resolution der hohen Regierung in Vorlage zu bringen. Der an die hohe Regierung erstattete Bericht, daß die den Directoren in Sauerbrunn und Neuhaus übertragene polizeiliche Curinspection dem Zwecke vollkommen entspricht, wird zur befriedigenden Kenntniß genommen.

Die innerhalb des bewilligten Baufondes veranlaßten Bauherstellungen werden genehmigt.

117.

Voranschlag Cap. IX, Tit. 2
„Neuhaus“.

Der Voranschlag der steierm. Landesfonde für 1877, Cap. IX „Landschaftliche Realitäten“, Titel 2 „Neuhaus“, wird mit

dem Erfordernisse von	13.544 fl.
der Bedeckung von	26.500 „
daher mit dem Ueberschusse von	12.956 „

genehmigt.

118.

Voranschlag Cap. IX, Tit. 3
„Tobelbad“.

Der Voranschlag der steierm. Landesfonde für 1877, Cap. IX „Landschaftliche Realitäten“, Titel 3 „Tobelbad“, wird mit

dem Erfordernisse von	1100 fl.
der Bedeckung von	1500 „
daher mit dem Ueberschusse von	400 „

genehmigt.

119.

Voranschlag Cap. IX, Tit. 4
„Andere Realitäten in
Graz“.

Der Voranschlag der steierm. Landesfonde für 1877, Cap. IX „Landschaftliche Realitäten“, Titel 4 „Andere Realitäten in Graz“, wird mit

dem Erfordernisse von	5320 fl.
der Bedeckung von	7224 „
daher mit dem Ueberschusse von	1904 „

genehmigt.

120.

Voranschlag Cap. IX, Tit. 5
„Landesquartierfond“.

I. Der Voranschlag der steierm. Landesfonde für 1877, Cap. IX „Landschaftliche Realitäten“, Titel 5 „Landesquartierfond“, wird mit

dem Erfordernisse von	1363 fl.
der Bedeckung von	1226 „
daher mit dem Abgange von	137 „

genehmigt.

II. Die Reparaturen bei der Kaserne in Judenburg mit einem Kostenaufwande von fl. 4890 werden genehmigt. Rechenschaftsbericht.

121.

I. Der Voranschlag der steierm. Landesfonde für 1877, Cap. IX „Land- Voranschlag Cap. , Tit. 6
schaftliche Realitäten“, Titel 6 „Forste“, wird mit „Forste“
dem Erfordernisse von 1273 fl.
der Bedeckung von 2800 „
daher mit dem Ueberschusse von 1527 „
genehmigt.

II. Die vom Herrn Professor Schmirger beantragte Eintheilung der Forstaufsichts-Distrikte wird genehmigt und der Landes-Ausschuß aufgefordert, bei der hohen Regierung um Besetzung dieser Distrikte mit dem entsprechenden Forstpersonale einzuschreiten. Rechenschaftsbericht.

III. Der Landtag spricht die Erwartung aus, die hohe Regierung werde der strengsten und energischsten Handhabung des Forstgesetzes gegen Jedermann, insbesondere bezüglich der Wiederaufforstung ihre unausgesetzte Aufmerksamkeit zuwenden.

122.

Der Landtag beschließt:

Der Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Gewährung von Tantiemen von dem Ertrage der Curanstalt Sauerbrunn für den Director und den Verwalter wird zur Kenntniß genommen und dem Landes-Ausschusse aufgetragen, über den Gegenstand mit Berücksichtigung der in der vertraulichen Sitzung vom 3. April gestellten Abänderungsanträge in nächster Session neuerlich Bericht zu erstatten.

Tantiemen für den Director
und den Brunnenverwalter
in Sauerbrunn.

17. Sitzung am 7. April 1876.

123.

I. Der Voranschlag der steierm. Landesfonde für 1877, Cap. VI „Wohl- Voranschlag Cap. VI, Tit. 1
thätigkeitsanstalten und Sanitätszwecke“, Titel 1 „Gebär- und Findelanstalt“, wird mit „Gebär- u. Findelanstalt“
dem Erfordernisse von 40.944 fl.
der Bedeckung von 15.183 „
daher mit dem Abgange von 25.761 „
genehmigt.

II. Der Rechenschaftsbericht (S. 39) wird zur Kenntniß genommen.

Rechenschaftsbericht.

124.

I. Der Voranschlag der steierm. Landesfonde für 1877, Cap. VI „Wohl- Voranschlag Cap. VI, Tit. 2
thätigkeitsanstalten und Sanitätszwecke“, Titel 2 „Irrenhaus am Feldhofe“, wird mit „Irrenhaus am Feldhofe“
dem Erfordernisse von 105.567 fl.
der Bedeckung 109.759 „
daher mit dem Ueberschusse von 4.192 „
genehmigt.

II. Die Anschaffung eines Syphons, einer Brückenwage und von Zugochsen, sowie die Herstellung von Cement-Badewannen und von Treppenrosten werden zur genehmigenden Kenntniß, der übrige Theil des Rechenschaftsberichtes zur Kenntniß genommen. Rechenschaftsbericht.

125.

Voranschlag Cap. VI, Tit. 3
„Allgemeines Krankenhaus“.

I. Der Voranschlag der steierm. Landesfonde für 1877, Cap. VI „Böhl-
thätigkeitsanstalten und Sanitätszwecke“, Titel 3 „Allgemeines Krankenhaus“, wird mit
dem Erfordernisse von 159.590 fl.
der Bedeckung von 153.199 „
daher mit dem Abgange von 6.391 „
genehmigt.

Rechnenschaftsbericht.

II. Zum Rechnenschaftsberichte Seite 37 beschließt der Landtag:

1. Die Anschaffung von Drahtbettenmatrassen wird bewilligt.

2. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die Regelung des Verhältnisses der
psychiatrischen Klinik zur Beobachtungsabtheilung insbesondere mit Rücksicht auf den
finanziellen und wirtschaftlichen Erfolg durchzuführen.

3. Der übrige Theil des Berichtes wird zur Kenntniß genommen.

126.

Voranschlag Cap. VI, Tit. 4
„Landes-Siechenhäuser“.

I. Der Voranschlag der steierm. Landesfonde für 1877, Cap. VI „Böhl-
thätigkeits- und Sanitätszwecke“, Titel 4 „Landes-siechenhäuser“, wird mit
dem Erfordernisse von 45.495 fl.
der Bedeckung von 30.925 „
daher mit dem Abgange von 14.570 „
genehmigt.

Rechnenschaftsbericht.

II. Der Rechnenschaftsbericht Seite 40 wird zur befriedigenden Kenntniß
genommen.

127.

Voranschlag Cap. VI, Tit. 5
„öffentliche Armenpflege
durch das Land“.

I. Der Voranschlag der steierm. Landesfonde für 1877, Cap. VI Titel 5
„Öffentliche Armenpflege durch das Land“, wird mit
dem Erfordernisse von 249.555 fl.
der Bedeckung von 750 „
daher mit dem Abgange von 248.805 „
genehmigt.

Rechnenschaftsbericht.

II. Der Rechnenschaftsbericht Seite 41 wird zur Kenntniß genommen.

128.

Voranschlag Cap. VI, Tit. 11
„Sanitätszwecke“.

I. Der Voranschlag der steierm. Landesfonde für 1877, Cap. VI „Böhl-
thätigkeits- und Sanitätszwecke“, Titel 11, „Sanitätszwecke“, wird mit
dem unbedeckten Erfordernisse von 773 fl.
genehmigt.

Rechnenschaftsbericht.

II. Rechnenschaftsbericht Seite 36:

Der Landes-Ausschuß wird aufgefordert, an die hohe Regierung neuerdings das
dringende Ersuchen wegen Vermehrung der Sanitätsbezirke und öffentlichen Sanitäts-
personen zu stellen.

129.

Voranschlag Cap. VI, Tit. 9
„Impfkosten“.

I. Der Voranschlag der steierm. Landesfonde für 1877, Cap. VI „Böhl-
thätigkeitsanstalten und Sanitätszwecke“, Titel 9 „Impfkosten“, wird mit
dem Erfordernisse von 15.000 fl.
genehmigt.

II. Rechenschaftsbericht Seite 36:

Rechenschaftsbericht.

1. Der Landes-Ausschuß wird angewiesen, sich wegen Auflassung der Impfstoff-Regenerierungs-Anstalt in St. Peter mit der hohen Regierung in's Einvernehmen zu setzen.
2. Der übrige Theil des Berichtes wird zur Kenntniß genommen.

130.

Der Landtag beschließt:

Darlehen für das Krankenhaus
Leoben.

Dem öffentlichen Krankenhause zu Leoben wird aus dem Landesfonde zur Vornahme von Adaptirungen und Inventarergänzungen ein Darlehen im Betrage von 4000 fl. gegen 5% Verzinsung und gegen Rückzahlung desselben in 5 Jahresraten á 800 fl., beziehungsweise in vierteljährigen, mit den Verpflegskosten in Abrechnung zu bringenden Raten á 200 fl. sammt den gleichzeitig anzurechnenden Zinsen bewilligt.

131.

Der Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde für 1877, Cap. X „Gefälle“, Titel 1 „Mühlaufergelt“, wird mit der Voranschlag Cap. X, Tit. 1 „Mühlaufergelt“.

Bedeckung: Gefällsertrag von 10.000 fl.
genehmigt.

132.

Der Voranschlag der steierm. Landesfonde für 1877, Cap. X „Gefälle“, Titel 2 „Mufikimposto“, wird mit der Voranschlag Cap. X, Tit. 2 „Mufikimposto“.

Bedeckung: Gefällsertrag von 5000 fl.
genehmigt.

133.

I. Der Voranschlag der steierm. Landesfonde für 1877, Cap. X „Gefälle“, Titel 3 „Aequivalente für aufgehobene Gefälle“, wird mit der Voranschlag Cap. X, Tit. 3 „Aequivalente für aufgehobene Gefälle“.

der Bedeckung: Entschädigung für die seit Einführung der allgemeinen Verzehrungssteuer im Jahre 1829 aufgehobenen Gefälle . . . 161.758 fl.
genehmigt.

II. Rechenschaftsbericht Seite 55:

Rechenschaftsbericht.

Wird mit dem Auftrage zur Kenntniß genommen, das Einschreiten vom 3. Mai 1875 um Verbriefung der Entschädigung für die seit 1829 aufgehobenen Landesgefälle zu erneuern.

134.

I. Der Voranschlag des steierm. Grundentlastungsfondes wird für das Jahr 1877 in Voranschlag des Grundentlastungsfondes pro 1877.

dem Erfordernisse und in der Bedeckung mit 1,557.084 fl.
genehmigt.

II. Zur Bedeckung der Landesschuld an den Grundentlastungsfond für das Jahr 1877 mit 617.526 fl., und zwar 604.841 fl. an Zinsen und Capitals-Bedeckung und 12.684 fl. als Bedeckung für übernommene Activ-Rückstände, wird eine Dotation im gleichen Betrage dem Grundentlastungsfonde in Monatsraten zugewiesen.

Rechnungsabschlüsse des Grund-
entlastungsfondes pro 1874
und 1875.

135.

Der Landtag beschließt:

I. Die Rechnungs-Abschlüsse des steiermärkischen Grundentlastungs-Fondes für die Jahre 1874 und 1875 werden genehmigt.

II. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, Vorfrage zu treffen, daß in Zukunft Voranschlag und Rechnungs-Abschluß des Grundentlastungs-Fondes mit den zur Erklärung der Ziffernaufstellungen nöthigen eingehenden Erläuterungen begleitet, vorgelegt werde.

136.

Änderung des Tilgungsplanes.

Der Landtag beschließt:

I. Der Landtag nimmt den Bericht des Landes-Ausschusses zur Kenntniß und ermächtigt denselben, den Bedeckungsplan vom Jahre 1866 nach den im erwähnten Berichte angeführten Grundätzen einer Revision und Ergänzung zu unterziehen.

II. Der Landes-Ausschuß wird insbesondere ermächtigt:

- a) In den Bedeckungsplan die erforderliche Annuität zur Zahlung des rückständigen Landesdrittels mit 564.841 fl. sammt Zinsen aufzunehmen;
- b) die Erfolge aus dem Obligations-Einkaufe auf ihr durch die Erfahrung festgestelltes Maß zurückzuführen und darnach den Bedeckungsplan vom Jahre 1866 zu berichtigen; endlich
- c) die gezogenen Obligationen, welche dem Grundentlastungsfonde gehören, künftig nicht mehr zu realisiren, sondern von der Capitalschuld des Grundentlastungsfondes in Abschreibung zu bringen.

III. Der Landes-Ausschuß wird unter Einem beauftragt, in Erwägung zu ziehen, ob und unter welchen Modalitäten es zweckmäßig und zulässig erscheint, die Schuld des Landesfondes an den Grundentlastungsfond in anderer als der vorgeschlagenen Weise zu tilgen.

137.

Voranschlag Cap. VIII, „Activ-
und Passivinteressen“.

Der Voranschlag der steierm. Landesfonde für 1877, Cap. VIII „Activ- und Passivinteressen“, wird mit

dem Erfordernisse von	128.464 fl.
der Bedeckung von	240.782 „
daher mit dem Ueberschusse von	112.318 „

genehmigt.

138.

Voranschlag Cap. XI, Tit. 1
„Landespensionsfond“.

Der Voranschlag der steierm. Landesfonde für 1877, Cap. XI, Titel 1 „Landes-Pensionsfond“, wird mit

dem bedeckten Erfordernisse von 8000 fl.

genehmigt.

139.

Voranschlag Cap. XI, Tit. 2
„Beiträge des Landes zum
Pensionsfonde“.

Der Voranschlag der steierm. Landesfonde für 1877, Cap. XI Titel 2, „Beiträge des Landes zum Pensionsfonde“, wird mit dem

unbedeckten Erfordernisse von 3550 fl.

genehmigt.

140.

Der Voranschlag der steierm. Landesfonde für 1877, Cap. XI „Dotation an den Grundentlastungs-Fond“, wird mit dem unbedeckten Erfordernisse von 649.842 fl. genehmigt.

Voranschlag Cap. XI, „Dotation an den Grundentlastungs-Fond“.

141.

Der Voranschlag der steierm. Landesfonde für 1877, Cap. XII, „Zufällige Einnahmen und Ausgaben“, wird mit dem Erfordernisse von 200 fl. und der Bedeckung von 200 „ genehmigt.

Voranschlag Cap. XII, „Zufällige Einnahmen und Ausgaben“.

142.

Der Voranschlag der steierm. Landesfonde für 1877, Cap. XIII „Creditoperationen und Capitalsgebarung“, Titel 1 „Kaufschillinge“, wird mit dem Erfordernisse von 350 fl. der Bedeckung von 5150 „ daher mit dem Ueberschusse von 4800 „ genehmigt.

Voranschlag Cap. XIII, Tit. 1 „Creditoperationen u. Capitalsgebarung“.

143.

Der Voranschlag der steierm. Landesfonde für 1877, Cap. XIII „Creditoperationen und Capitalsgebarung“, Titel 3 „Aufgenommene und angelegte Capitalien“, wird mit dem unbedeckten Erfordernisse von 2052 fl. genehmigt.

Voranschlag Cap. XIII, Tit. 3 „Aufgenommene und angelegte Capitalien“.

144.

Der Voranschlag der steierm. Landesfonde für 1877, Cap. XIII „Creditoperationen und Capitalsgebarung“, Titel 4 „Rückershaltene und rückbezahlte Capitalien“, wird mit dem unbedeckten Erfordernisse von 15.831 fl. genehmigt.

Voranschlag Cap. XIII, Tit. 4 „Rückershaltene und rückbezahlte Capitalien“.

145.

Der Landtag beschließt:

- a) Auf Grund der gefassten Beschlüsse wird der Voranschlag der steierm. Landesfonde für das Jahr 1877 in dem Erfordernisse auf 2,966.523 fl. und in der Bedeckung auf 1,287.733 „ festgestellt.
- b) Zur Deckung des hiernach bleibenden Abganges pr. 1,678.790 fl. wird eine 38percentige Umlage auf die directen Steuern sammt allen landesfürstlichen Zuschlägen bewilligt.
- c) Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die wirthschaftlichen und finanziellen Verhältnisse des Landes einer umfassenden und eingehenden Erhebung und Prüfung zu unterziehen und hierüber und über die Mittel, durch welche mit Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit des Landes die Erhaltung des Gleichgewichtes im Landeshaushalte bleibend gesichert wird, und insbesondere über die Frage, ob nicht zu

diesem Ende auch die Umlagen auf die indirecten Steuern in die Bedeckung einzubeziehen seien, in der nächsten Session Bericht zu erstatten und die geeigneten Anträge zu stellen.

- d) Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, an die hohe Regierung das dringende Ersuchen zu stellen, daß den Steuerämtern und Bezirkshauptmannschaften bei der Steuereinbringung die möglichste Schonung der Steuerträger zur Pflicht gemacht und die sorgfältige Beobachtung der zum Schutze derselben erlassenen Vorschriften eingeschärft wird.

146.

Rechenschaftsbericht.

Der Landtag beschließt:

Die Mittheilungen des Landes-Ausschusses unter den Marginalien:

„Sanctionirte Landesgesetze,“ pag. 3,

„Allerhöchst genehmigte Landtagsbeschlüsse,“ pag. 4,

„Steuernachlässe,“ pag. 35,

„Darlehen aus Staatsmitteln zur Linderung der durch Hochwasserschäden entstandenen Nothlage,“ pag. 35,

„Verwaltung des Landesvermögens,“ pag. 50, und

„Landes-Pensionsfond,“ pag. 55,

werden zur Kenntniß genommen.

147.

Der Landtag beschließt zum Rechenschaftsberichte: „Maßregeln zur Behebung der volkswirtschaftlichen Nothlage,“ S. 35:

Der Landes-Ausschuß wird angewiesen, der h. Regierung neuerdings die Ergreifung jener Maßregeln, welche geeignet sein können, der in immer weitere Kreise dringenden wirtschaftlichen Nothlage und insbesondere dem Verfall der für das Land Steiermark höchst wichtigen Montan- und Eisenindustrie zu begegnen, auf das Nachdrücklichste zu empfehlen.

148.

Der Landtag beschließt:

Die Mittheilungen des Landes-Ausschusses über „Unterstützung der Gemeinden wegen Elementarschäden“, pag. 36, werden zur genehmigenden Kenntniß genommen.

149.

Reform der Grundbücher.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird angewiesen, bei der h. Regierung dahin zu wirken, daß die Mittheilungen über die Fortschritte in der Anlegung der neuen Grundbücher alljährlich vor Zusammentritt des Landtages an den Landes-Ausschuß gelangen.

150.

Kriegsprästationsobligationen.

Der Landtag beschließt zum Rechenschaftsberichte S. 49: „Kriegsprästations-Obligationen“:

Der diesfällige Bericht des Landes-Ausschusses wird zur Kenntniß genommen und der Letztere angewiesen, diesen für die interessirten Gemeinden sehr wichtigen Gegenstand mit stetiger und voller Aufmerksamkeit zu verfolgen.

151.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird angewiesen, bei der h. Regierung auf das Nachdrücklichste dahin zu wirken, daß die Verhandlungen über diesen Gegenstand im Sinne der Allerhöchsten Entschließung vom 22. März 1875 ehestens aufgenommen werden.

Invasionskosten.

152.

Der Landtag beschließt:

Die bereits zu Beginn dieser Session erfolgte Vorlage des Rechnungs-Abschlusses für das Jahr 1875 wird mit Befriedigung zur Kenntniß genommen.

Landesverwaltung

153.

Der Landtag beschließt:

Der Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Vereinfachung der Control-Geschäfte bei der Buchhaltung, deren Verbindung mit der Liquidatur und Einführung der doppelten Buchhaltung (Landtagsvorlage Nr. 14) wird zur Kenntniß genommen.

Buchhaltung.

154.

Der Landtag beschließt:

Der Rechnungs-Abschluß des steierm. Schullehrer-Pensionsfondes pro 1875 wird genehmigt.

Rechnungsabschluß des steierm.
Schullehrer-Pensionsfondes
pro 1875.

155.

Der Voranschlag des steierm. Schullehrer-Pensionsfondes pro 1877 wird mit folgenden Anjähren festgestellt:

Voranschlag des steierm. Schul-
lehrer-Pensionsfondes pro
1877.

A. Erforderniß.

1. Pensionen für Lehrer	34.000 fl.
2. Pensionen für Lehrers-Witwen	7.500 "
3. Erziehungsbeiträge	3.700 "
4. Sterbequartale und Abfertigungen	1.600 "
5. Quiescentengehalte	600 "
6. Verschiedene zufällige Auslagen	200 "
7. Amts- und Kanzlei-Erfordernisse	200 "
8. Remunerationen	100 "
Summe	47.900 fl.

B. Bedeckung.

1. Activ-Interessen	18.000 fl.
2. 10perc. Carenztaren	2.000 "
3. 2perc. Gehalts-Einlässe	12.200 "
4. Verlaß-Halbpercente	50.000 "
5. Gewinn vom Schulbücher-Verschleiß	2.100 "
Summe	84.300 fl.

Hievon das Erforderniß mit 47.900 "

Bleibt ein Ueberschuß 36.400 fl.

156.

Der Landtag beschließt:

Der Rechnungsabschluß für das Solarjahr 1874 wird genehmigt.

Rechnungsabschluß des steierm.
Landesfondes pro 1874.

157.

Rechnungsabchluß des steierm.
Landesfondes pro 1875.

Der Landtag beschließt:

1. Der Rechnungsabchluß für das Solarjahr 1875 bezüglich des steierm. Landesfondes wird genehmigt.
2. Der Landes-Ausschuß wird aufgefordert, der genauen Einhaltung des Präliminares seine volle Aufmerksamkeit zuzuwenden und Ueberschreitungen hinten zu halten.

158.

Murregulirung bei Sieben-
brunn.

Der Landtag beschließt:

Es ist zu den projectirten Wasserbauten an dem Murflusse bei Siebenbrunn und im Kirchenviertel St. Stefan ein auf die Jahre 1877 und 1878 zu gleichen Theilen zu vertheilender Beitrag aus dem Landesfonde im Betrage von 7783 fl. 94 kr. unter der Bedingung zu leisten, daß ein gleicher Beitrag vom Staate geleistet und $\frac{2}{10}$ von den Adjacenten einschließlich der Südbahn beigesteuert werden.

159.

Sannregulirung.

Der Landtag beschließt das Gesetz, betreffend die Regulirung des Sannflusses von Praxberg bis Gilli.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Die Regulirung des Sannflusses in der Strecke von Praxberg abwärts bis Gilli ist auf Grund des angefertigten Regulirungs-Glaborates in der Zeit vom 1. Jänner 1877 bis dahin 1887 als eine Landes-Angelegenheit durchzuführen.

§ 2. Zu den einschließlich der Auslagen für Expropriationen und sonstige Entschädigungen, dann der Erhaltung der Regulirungswerke, jedoch mit Auschluß der Regie-Auslagen auf 146.700 fl. veranschlagten Gesamtkosten der im § 1 erwähnten Regulirung leistet der Staat einschließlich aller allfälligen Verpflichtungen als Interessent oder Adjacent und vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Bewilligung einen Beitrag von 40.000 fl. in gleichen auf die zehnjährige Bauperiode (§ 1) vertheilten Jahresraten von je 4000 fl.

Das gesammte übrige durch den Staatsbeitrag nicht bedeckte Erforderniß ist zu bestreiten:

- a) zu zwei Drittheilen aus dem steiermärkischen Landesfonde;
- b) zu einem Sechstheil aus den Bezirksfondem der Bezirke: Oberburg, Franz, Schönstein und Gilli mit Einschluß des Stadtgebietes;
- c) zu einem Sechstheil von den Steuergemeinden: Prichova, Praxburg, Liffai, Loke, Lettusch, Rixdorf, Kleinfraßlau, Podwin, Heilenstein, Untergortsche, Rabendorf, Sakendorf, St. Peter, St. Lorenzen, Sachsenfeld, Buchberg, Pletrowitsch, Raßaße, Pendorf, Möllag, Leisberg und Stadt Gilli.

§ 3. Den Gemeinden steht es frei, die von ihnen geleisteten Beiträge nach § 46 des Landes-Gesetzes vom 18. Jänner 1872 von den Besitzern der angrenzenden Liegenschaften und der benachbarten Wasseranlagen einzubringen, ohne daß jedoch die Einbringung der geleisteten Beiträge auf die Beitragspflicht der Gemeinden einen Einfluß ausüben kann.

§ 4. Die jährlich erlaufenden Regiekosten haben die im § 2 unter a, b und c genannten Fonds und Körperschaften nach dem dort angegebenen Concurrenzmaßstabe für die Bauten zu bestreiten.

Eine Beitragsleistung des Staates zu den Regiekosten findet nicht statt.

Es entfallen daher von den jährlichen Regiekosten auf den steierm. Landesfond zwei Dritttheile, auf die Bezirksfonds der im § 2 genannten Bezirke zusammen ein Sechstheil und auf die dort genannten Gemeinden zusammen ein Sechstheil für die ganze Dauer der Bauzeit.

Rücksichtlich der diesfälligen Beiträge der Gemeinden gelten die Bestimmungen des § 3.

§ 5. Die nach den Bestimmungen der §§ 2 und 4 auf die darin genannten Bezirke und Gemeinden entfallenden Beiträge sind nach Verhältniß des zu erlangenden Vortheiles oder nach dem Grade der zu beseitigenden Gefahr, oder insoweit sich die Betheiligung nach diesen Grundlagen nicht ermitteln läßt, nach dem Werthe der betheiligten Liegenschaften und Anlagen auf Grund des von Sachverständigen abgegebenen Befundes im Verwaltungswege zu vertheilen.

§ 6. Die Regulirungs- und Erhaltungsarbeiten werden vom Lande Steiermark ausgeführt.

Die technischen Projecte, nach welchen die Regulirung im Allgemeinen und in den einzelnen Strecken durchgeführt werden soll, bedürfen der Genehmigung der Staatsverwaltung, welche letzterer auch eine angemessene Einflußnahme auf die sonstigen technischen und auf die öconomischen Angelegenheiten der Sannfluß-Regulirung einzuräumen ist.

Die näheren Modalitäten dieser Einflußnahme und einer etwaigen unmittelbaren Mitwirkung der Organe des Staatsbaudienstes bei Durchführung dieser Landesangelegenheit sind von der k. k. Statthalterei, vorbehaltlich der Genehmigung der betheiligten Ministerien, mit dem Landes-Ausschusse zu vereinbaren.

§ 7. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister des Innern und des Ackerbaues beauftragt.

160.

Der Landtag beschließt:

Es wird dem Landes-Ausschusse behufs der in dessen Berichte vom 26. März 1876 dargestellten dringend nothwendigen Reparaturen und Neuherstellungen im landsch. Theater ein Nachtragscredit im Betrage von 4500 fl.
und zur Herstellung von Decorationen im Betrage von 1500 „
zusammen mit . 6000 fl.

Reparaturen im landschaftl.
Theater.

für das Jahr 1876 gewährt, mit dem, daß hiebei auch die Herstellung und theilweise Aenderung der früher bestandenen Meißner'schen Heizungs-Vorrichtung einzubeziehen sei, jedoch die Posten 11, 13 und 14 der Gruppe II unberücksichtigt bleiben sollen; daß die Durchführung überhaupt auf das unumgängliche Maß zu beschränken und bei der Post 9 der Gruppe I auf die Erlangung des Erfolges, in so weit er dem bisherigen Unternehmer contractmäßig obliegt, Bedacht zu nehmen sei.

161.

Es wird der Landes-Ausschuß beauftragt, das Landesgesetz vom 16. October 1869, betreffend die Herstellung und Erhaltung der Zufahrtsstraßen zu Bahnhöfen und Stationsplätzen bei Eisenbahnen, einer Revision zu unterziehen, dabei die regelmäßige Einbeziehung

Concurrenz für Eisenbahn-
Zufahrtsstraßen.

der Eisenbahn-Unternehmungen in die Concurrency zur Bestreitung der Kosten für die erste Herstellung sowohl, als für die Erhaltung von Zufahrtstraßen zu berücksichtigen und in der nächsten Session Bericht zu erstatten.

162.

Straßen- und Brückenmauth-Privilegien.

Der Landtag beschließt das Gesetz, betreffend die Verlängerung der bestehenden Straßen- und Brückenmauth-Privilegien auf nichtärarischen Wegen und Straßen.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Die k. k. Statthalterei in Steiermark wird ermächtigt, bis auf Weiteres mit Zustimmung des Landes-Ausschusses des Herzogthumes Steiermark die fernere Erhebung von Mauthgebühren, wenn dieselbe auf eine bestimmte Zeitdauer beschränkt ist, zu gestatten und die frühere Bewilligung zu erneuern, „und dürfen keine höheren als die bisherigen Gebühren eingeräumt werden“.

§ 2. Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist der Minister des Innern beauftragt.

163.

Hühnerbergstraße.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, neuerlich Erhebungen zu pflegen, welcher der Straßenzüge: 1. Graz, Hühnerberg, Kirchbach, Gnas, 2. Kirchbach, Oberdorf, Kirchberg, Bahnhof Studenzen, 3. Kirchbach, Wildon und 4. Kirchbach, Lebring, den gesetzlichen Erfordernissen einer Bezirksstraße I. Classe mit gleichzeitiger Berücksichtigung des finanziellen Standpunktes am meisten entspreche.

18. Sitzung am 8. April 1876.

164.

Umlagen und Biersteuer für die Gemeinde Aufsee.

Der Landtag beschließt:

Der Gemeinde Aufsee im gleichnamigen Gerichtsbezirke wird pro 1876 und 1877 zur Einhebung eines 70procentigen Zuschlages zur gesammten directen Steuer und einer fixen Gebühr pr 36 kr. von jedem Hectoliter des im Gemeindegebiete verbrauchten Bieres die Bewilligung erteilt.

165.

Gemeindewahlordnung.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, bei eventueller Revision der Gemeindewahlordnung in Erwägung zu ziehen, ob und in wieferne auch Personen, welche mit der Legung der Verwaltungsrechnungen über das Vermögen der Gemeinde oder einer Gemeindeanstalt im Rückstande sind, Personen, welche mit der Gemeinde einen anhängigen Rechtsstreit haben und Personen, welche mit einer ihnen vermöge eines rechtskräftigen Erkenntnisses oder gerichtlichen Vergleiches obliegenden Zahlung an die Gemeinde im Rückstande sind, von der Wählbarkeit auszuschließen wären; — ferner, ob für die Gemeindewahlen die geheime Abstimmung einzuführen wäre.

166.

Der Landtag beschließt das Gesetz, betreffend die Schonzeit des Wildes. Gesetz, betreffend die Schonzeit des Wildes.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthums Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Bei Ausübung der Jagd ist folgende Schonzeit zu beobachten:

I. Für Haarwild.

Für Hirsche vom 15. October bis einschließlich 24. Juni;
für Thiere und Wildkälber vom 1. Jänner bis Ende August;
für Gemswild vom 15. Dezember bis Ende Juli;
für Rehböcke vom 1. Februar bis Ende Mai;
für Rehgaise und Rehlitze vom 1. Februar bis Ende September;
für Feld- und Alpenhasen vom 15. Jänner bis Ende August.

II. Für Federwild.

Für Fasanen vom 1. März bis einschließlich 15. September;
für Auer- und Birkhähne vom 16. Juni bis Ende März;
für Auer- und Birkhennen das ganze Jahr;
für Repp-, Hazel-, Schnee- und Steinhühner, Wildtauben, Wachteln und Sumpfschnepfen vom 1. Februar bis Ende Juli;
für Wildgänse, Wildenten und Rohrhühner vom 1. März bis Ende Juni.

§ 2. Während der Schonzeit ist das Jagen, Tödten und Einfangen der oben angeführten Wildgattungen verboten. Auch darf 14 Tage nach eingetretener Schonzeit und während der Dauer derselben kein Stück von den zu schonenden Wildgattungen zum Verkaufe (§ 7) gebracht werden.

In der Zeit vom 1. Februar bis 15. August darf mittelst Brackhunden nicht gejagt werden.

Das Aushegen des Hochwildes mittelst Hunden aus cultivirten Grundstücken ist jedoch den Jagdberechtigten jederzeit gestattet.

§ 3. Das Fangen von Wild aller Art in Schlingen, das Vernichten und Sammeln der Eier, das Ausnehmen des jungen Wildes aus den Nestern, sowie das Zerstören der Nester ist verboten. Ausnahmsweise ist das Sammeln von Eiern behufs Ausbrütung durch zahme Hühnerarten, sowie das Einfangen des Federwildes nur dem Jagdberechtigten oder dem von ihm bestellten Hilfspersonale gestattet.

§ 4. Auf Erlegung von Wild in eingefriedeten Thiergärten und Fasanereien findet dieses Gesetz keine Anwendung.

Der Verkauf des in solchen Thiergärten und Fasanereien während der Schonzeit erlegten Wildes ist jedoch nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 2 und 7 untersagt.

§ 5. Die nach § 11 des Jagdpatentes vom 28. Februar 1786 von den politischen Behörden anzuordnende angemessene Verminderung des zum Nachtheile der Cultur übermäßig gehegten Wildes kann auch während der Schonzeit stattfinden.

§ 6. Die Uebertretung der §§ 2 und 3 wird mit einer Geldstrafe von 5 bis 25 fl. geahndet, welche in dem Falle, als dem Wildstande durch Wiederholung oder durch das Erlegen einer größeren Menge von Wild ein erheblicher Nachtheil zugeht, bis zu 200 fl. erhöht werden kann.

§ 7. Wer nach Ablauf von 14 Tagen nach eingetretener Schonzeit Wild, rückfichtlich dessen die Jagd in dieser Zeit untersagt ist, in ganzen Stücken, oder zerlegt oder zubereitet verkauft, zum Verkaufe herumträgt, in Gasthäusern, Läden, auf Märkten oder sonst auf irgend eine Art zum Verkaufe ausstellt oder feilbietet, oder wer den Verkauf vermittelt, verfällt nebst der Confiscation des Wildes in die im § 6 angeführten Geldstrafen.

Dieselben Strafbestimmungen finden bezüglich des Verkaufes jenes Wildes, welches überhaupt gar nicht getödtet oder gefangen werden darf, sowie bezüglich der Eier und Jungen von Federwild und der Zerstörung der Nester Anwendung.

Ist das Wild in den im § 5 bezeichneten Ausnahmefällen erlegt, so hat der Verkäufer oder Derjenige, welcher den Verkauf vermittelt, sich durch ein Zeugniß der politischen Bezirksbehörde über die Befugniß zum Verkaufe auszuweisen, widrigens auf ihn die Bestimmungen des vorstehenden Paragraphes Anwendung finden.

Diejenigen, welche Wild, das von außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes herkommt, während der Schonzeit feilbieten, haben die Herkunft dieses Wildes und falls das Wild aus dem Gebiete der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder herkommt, überdies durch ein Zeugniß der politischen Bezirksbehörde des Stammortes nachzuweisen, daß das Wild nicht gesetzwidrig erlegt sei.

Im andern Falle finden auch auf diese Personen die Bestimmungen des § 6 Anwendung.

§ 8. Die nach diesem Gesetze zu verhängenden Geldstrafen, sowie der Erlös für das im Sinne dieses Gesetzes confiscirte und von der betreffenden Gemeindevorsteherung im Wege öffentlicher Feilbietung zu veräußernde Wild fallen dem Local-Armenfonde jener Gemeinde zu, in welcher die Uebertretung begangen wurde.

Im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist dieselbe in eine Freiheitsstrafe, und zwar für je fünf Gulden mit einem Tage Arrest zu verwandeln.

Die Untersuchung und Bestrafung steht den politischen Bezirksbehörden zu.

§ 9. Mein Ackerbauminister und Mein Minister des Innern sind mit der Durchführung dieses Gesetzes betraut.

167.

Wildschäden.

Der Landtag beschließt:

1. Es wird der Bericht des Landes-Ausschusses über die Revision der die Vergütung von Wildschäden betreffenden Gesetze zur Kenntniß genommen.

2. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die bestehenden Gesetze über die Vergütung von Wildschäden einer Revision zu unterziehen und dem h. Landtage darüber in der nächsten Session Bericht zu erstatten, beziehungsweise eine diesbezügliche Gesetzes-Vorlage einzubringen.

168.

Petition mehrerer Bürger von
Graz wegen Tobelbad.

Der Landtag beschließt:

Die Petition mehrerer Bürger von Graz wegen Uebernahme des Tobelbades in die Verwaltung des Landes-Ausschusses und Besetzung der ärztlichen Leitung durch einen geeigneten inländischen Arzt wird dem Landes-Ausschusse zur Erledigung im eigenen Wirkungskreise zugewiesen.

169.

Der Landtag beschließt:

Die Petition des Johann Perner, landsh. Feuerwerfers, um Erhöhung seines Gehaltes wird dem Landes-Ausschusse zur allfälligen Berücksichtigung abgetreten.

Petition des Johann Perner.

170.

Der Landtag beschließt:

Die Petition des steirischen Feuerwehren-Gauverbandes durch den Central-Ausschuß in Graz um einen Beitrag zum Unterstützungsfonde für im Dienste verunglückte Feuerwehrmänner und deren Hinterbliebene wird mit dem abgewiesen, daß der Landtag dormalen nicht in der Lage sei, dem Ansuchen stattzugeben.

Petition des steirischen Feuerwehren-Gauverbandes.

171.

Der Landtag beschließt:

Die Petition der Caroline Pichler um Verleihung einer Gnadengabe aus der gräflich Brigido'schen Stiftung wird abgewiesen.

Petition der Caroline Pichler.

172.

Der Landtag beschließt:

Dem Thomas Janezic, Scriptor an der Joanneumsbibliothek, wird für das Jahr 1876 eine Remuneration von 200 fl. bewilligt.

Petition des Thomas Janezic.

173.

Der Landtag beschließt:

Der Gemeinde Graben, Bezirk Radkersburg, wird zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber der Stadtgemeinde Graz puncto aufgelaufener Sickenhaus-Verpflegskosten für den Findling Johanna Welligky eine Subvention von 280 fl. gewährt.

Petition der Gemeinde Graben.

174.

Der Landtag beschließt:

Der Witwe des gewesenen Kanzlisten Josef Pekarz, Maria Pekarz, wird im Gnadenwege eine Pension mit jährlichen 100 fl. vom 1. Jänner 1876 angefangen unter den für Pensionisten der Landschaft vorgeschriebenen Bedingungen gewährt.

Petition der Maria Pekarz.

175.

Der Landtag beschließt:

Der Beamtenswaise Anna Kasper, 1855 geboren, wird der Fortbezug ihrer Gnadengabe mit jährlichen 25 fl. vom August 1875 angefangen unter den für derlei Versorgungsgenüsse bestehenden Bedingungen gewährt.

Petition der Anna Kasper.

176.

Der Landtag beschließt:

Dem pens. landsh. Amtsdienner Karl Lilpop wird seine Pension vom 1. Jänner 1876 an von 369 fl. auf 450 fl. erhöht.

Petition des Karl Lilpop.

177.

Petition des Peter Grießl.

Der Landtag beschließt:

Die Petition des Peter Grießl, penf. landfch. Rechnungsrath, um einen Besoldungsnachtrag pro Jänner und Februar 1874 und Pensionserhöhung vom 1. März 1874 an, wird abgewiesen.

178.

Petition des steierm. Privatbeamten-Unterstützungsvereines.

Der Landtag beschließt:

Die Petition des steierm. Privatbeamten-Unterstützungsvereines in Graz um Gewährung einer Subvention zur Gründung eines Fonds wird abgewiesen.

179.

Petition des steierm. Beamtenvereines.

Der Landtag beschließt:

Die Petition des steierm. Beamtenvereines um Bewilligung eines Beitrages zu dem Fonde zur Unterstützung armer Beamten, Witwen und Waisen wird abgewiesen.

180.

Petition des Ortschaftsrathes Preding.

Der Landtag beschließt:

Die Petition des Ortschaftsrathes Preding um einen Beitrag zu den Kosten des Schulhausbaues in Preding wird abgewiesen.

181.

Petition des Bezirksausschusses Leoben in Betreff der Beitragsleistung des Bezirks-Ausschusses zu den Schulkosten.

Der Landtag beschließt:

Dem Begehren um Aufhebung der Sequestration der Umlagen des Bezirkes Leoben zur Einbringung von Beiträgen zum Bezirkschulfonde wird keine Folge gegeben und erklärt sich der Landtag zu einer authentischen Gesetzesinterpretation für incompetent.

182.

Petition der Steuergemeinde Lind.

Der Landtag beschließt:

Der Petition der Steuergemeinde Lind im pol. Bezirke Leibnitz um Trennung von der Ortsgemeinde St. Veit am Bogau und Constituirung zu einer selbstständigen Ortsgemeinde wird, da die im Art. I des Gesetzes vom 17. Dezember 1874, Nr. 3 de 1875 für solche Trennungen gegebenen Bedingungen nicht vorhanden sind, keine Folge gegeben.

183.

Petition der Bezirksausschüsse Deutschlandsberg u. Stainz.

Der Landtag beschließt:

Es wird die Petition der Bezirks-Ausschüsse Deutschlandsberg und Stainz um Erwirkung bei der k. k. Statthalterei, daß die Losungen und Assentirungen in Deutschlandsberg und Stainz abgefordert vorgenommen werden, bei dem Umstande, als in der Petition Angaben über Flächeninhalt, Zahl der Bevölkerung gänzlich mangeln, dem Landes-Ausschusse zur Erhebung, weiteren Verfügung und thunlichster Berücksichtigung abgetreten.

184.

Petition des Gemeindeausschusses von Plipitz.

Der Landtag beschließt:

Der Petition des Gemeinde-Ausschusses von Plipitz um Trennung der Steuergemeinden Deutschradersdorf und Plipitz und Constituirung derselben zu selbstständigen Ortsgemeinden wird keine Folge gegeben.

185.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die Petition der Marktgemeinde Gnas, einverständlich mit den Nachbargemeinden um Errichtung eines k. k. Bezirksgerichtes und beziehungsweise Steueramtes mit dem Amtsfize im Markte Gnas und Zuweisung der Nachbargemeinden in dessen Sprengel, dem hohen k. k. Justizministerium befürwortend vorzulegen.

Petition der Marktgemeinde Gnas.

186.

Der Landtag beschließt:

Die Petition der Gemeinden Rottenmann, Lassing, Bärndorf, Deblach, St. Lorenzen, Dietmannsdorf und Trieben um Regulirung des Paltenflusses, wird dem Landes-Ausschuße zur Erhebung und Berichterstattung zugewiesen.

Petition der Gemeinden Rottenmann, Lassing, Bärndorf, Deblach, St. Lorenzen, Dietmannsdorf u. Trieben.

187.

Der Landtag beschließt:

Den Petitionen der Gemeinden Plippitz und heil. Geist bei Loče um Erwirkung der Bewilligung zur Einhebung einer Gebühr für die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatsverband, wird wegen Abgangs der gesetzlichen Nachweise keine Folge gegeben.

Petitionen der Gemeinden Plippitz und heil. Geist bei Loče.

188.

Der Landtag beschließt:

Die Petition der Theresia Bergler, landschl. Adjunctenswitwe, um Gewährung einer Unterstützung für ihre minderjährige Tochter Theresia Anna Bergler, wird abweislich beschieden.

Petition der Theresia Bergler.

189.

Der Landtag beschließt:

Es wird die jährliche Activitätszulage des landschl. Bauübergebers von 150 fl. auf 180 fl. erhöht und hat diese Erhöhung für Michael Pampichler vom 1. April 1876 zu beginnen.

Petition des Michael Pampichler.

190.

Der Landtag beschließt:

Der Gabriele Rechbauer wird der Fortbezug ihres Erziehungsbeitrages per 60 fl. bis zum vollendeten zwanzigsten Lebensjahre gewährt.

Erziehungsbeitrag für Gabriele Rechbauer.

191.

Der Landtag beschließt:

Bei dem Umstande, daß nur hinterlassene Witwen und Kinder, nicht aber hinterlassene Geschwister von landschl. Angestellten einen gesetzlichen Anspruch auf eine Pension oder Gnadengabe haben, wird dem Ansuchen der Katharina Bruch keine Folge gegeben.

Petition der Katharina Bruch um eine Gnadengabe.

192.

Der Landtag beschließt:

Die Petition des steiermärkischen Feuerwehr-Gauverbandes um Revision der Feuerlöschordnung für das flache Land, wird dem Landes-Ausschuße zur Erwägung und Berücksichtigung abgetreten.

Petition des steierm. Feuerwehr-Gauverbandes.

193.

Petition des Gemeindeaus-
schusses von Schirndorf.

Der Landtag beschließt:

Es wird in das Begehren der Gemeinde Schirndorf wegen Erlassung eines Wuchergesetzes nicht eingegangen, der Landes-Ausschuß wird jedoch beauftragt, den Inhalt der Petition bezüglich der darin enthaltenen Beschwerde den competenten Behörden mitzutheilen.

194.

Petition der Gemeinden
Hürth, Halbenrain, Drau-
chen, Dießen, Oberpurkla
und Donnersdorf.

Der Landtag beschließt:

Der Petition der Gemeinden Hürth, Halbenrain, Drauchen, Dießen, Oberpurkla und Donnersdorf um Wiedereinführung des politischen Eheconsenses für Dienstboten, Tagelöhner, Gesellen, Fabrikarbeiter und solche Personen überhaupt, welche sich nicht mit genügendem Vermögen ausweisen können, wird keine Folge gegeben.

Index über die Beschlüsse.

Die Zahlen zeigen die Nummern der Beschlüsse.

A.

Ackerbauschule	111
Activ- und Passiv-Interessen	137
Aequivalente für aufgehobene Gefälle	133
Agnoscirung von Wahlen	1, 7, 28, 50
Allgemeines Krankenhaus	125
Armenvermögen	91
Armenwesen	127
Aufforstungen	31
Aufgenommene und angelegte Capitalien	143
Aufnahme in den Heimatsverband	8, 187
Auffsee	164

B.

Baumgartner A.	112
Bauordnung für Graz	82
Beiträge für l. f. Bildungsanstalten	96
„ „ Kunst und Wissenschaft	97
„ „ Volksschulen	104
„ zum Grundentlastungsfonde	140
„ „ Pensionsfonde	139
Berg- und Hütten Schule in Leoben	101
Bezirksschulfonde	108, 181
Bezirksstraßen	57—59
Bezirksumlage für Gröbming	5
Biersteuer für Auffsee	164
„ „ Marburg	43
Bilbergalerie	102
Buchhaltung	153
Bürgererschulen	101

C.

Creditoperationen und Capitalisgebahrung	142—144
Concurrenz für Eisenbahnzufahrtstraßen	161

D.

Dienstbotenordnung	47
Dotation an den Grundentlastungsfond	140
Drauregulirung	44, 45, 80

E.

Eheconsens	194
Eisbach	8
Eisenbahnen	82
Eisenbahn-Zufahrtstraßen	161
Eisenerz	6
Ennsregulirung	26, 77

F.

Feuerwache	67
Fleisch, Dr., Stipendien für dessen Söhne	24
Fließer Michael	109
Forderungen des Landes	76, 107
Forste	121
Friedau	2

G.

St. Gallen	42
Gebär- und Findelanstalt	123
Gebühr für die Aufnahme in den Heimats- verband	8, 187
Gefälle	131—133
Gemeindeumlagen	60
Gemeinde-Wahlordnung	165
Gendarmerie	64
Geschäftsordnung des Landtages	10
Gleichstellung von Lehrern	53

Graz, Bauordnung	83
" Stadtanlehen	11
Gröbming	5, 73
Grottenhof	111, 112
Grundbücher	149
Grundentlastungsfond	134—136
Grundlastenablösung	84
Gymnastische Bildungsanstalten	110

H.

Haslach	8
Heimatverband	8, 187
Hereinbringung von Forderungen	21, 22
Hochschule, technische	99
Hochregist	8
Hochwasser	72
Hufbeschlags-Lehranstalt	113
Hühnerbergstraße	163
Hundesteuer für Eisenerz	6
" " Friedau	2
" " St. Gallen	42
" " Pettau	32

I.

Impfkosten	129
Interpellationsrecht	9
Invalidenfond	88, 89
Invasionskosten	151
Irenanstalt	124
Joanneum	99
Zudenburger Kaserne	120
" Kreis-Invalidenfond	89

K.

Kaserne in Zudenburg	120
Kloß Richard	4
Krankenhaus, allgemeines	125
" in Leoben	130
Kreis-Invalidenfond	89
Kriegsprästations-Obligationen	150
Kuglmaier Amalia	13

L.

Lactner Anna	12
Landes-Ackerbauschule	111
Landescultur	69, 85
Landesfond, Voranschlag	s. daselbst
" Rechnungsabschlüsse	156, 157
Landes-Pensionsfond	138

Landes-Quartierfond	120
Landes-Schulfond	23, 27
Landes-Siechenhäuser	126
Landesumlage	145
Landesvertretung	61
Landesverwaltung	62, 152
Landchaftliche Realitäten	116—119
Landtag, Geschäftsordnung	10
" Interpellationsrecht	9
Lehrer-Bildungsanstalt	105
Lehrerbund	54
Lehrer-Ernennungsrecht	48
Leoben, Oberrealschule	52
" Krankenhaus	130
Localzulagen	101

M.

Marburg, Biersteuer	43
" Obst- und Weinbauschule	115
" Weinbau-Congress	49
Mauthen	162
Messendorf	66
Mühlaufergeld	131
Murregulierung	78, 79, 81, 158
Musikimposto	132

N.

Neuhäus	117
Neuhäus-Gröbminger Straße	58
Normalschulfond	104

O.

Oberneuberg	8
Oberrealschule in Graz	100
" " Leoben	52
Obst- und Weinbauschule	115
Öffentliche Armenpflege durch das Land	127

P.

Pachtverhältniß in Grottenhof	112
Pensionsfond für landsh. Beamte	138, 139
" " Schullehrer	154, 155
Petition der Arbeiter-Kranken- und Invaliden-Casse	93
Petition des Beamtenvereines	179
" der Bendl Aloisia	37
" " Bergler Theresia	188
" " Bezirksvertretung Astenz	41
" " " Birkfeld	29
" " " D. Landsberg	183

Petition der Bezirksvertretung Gleisdorf	74	Petitionen der Schulgemeinden Unterpulsgau	
" " " Gröbming	73	und Pokosche	40
" " " Leoben	181	" mehrerer Unterstützungsvereine an	
" " " Mariazell	46	Wiener Hochschulen	98
" " " Obdach	30	Petition des Walbhäuser Karl	39
" " " Stainz	183	" " Weiß Franz	38
" " " W.-Feistritz	40	" " Wilhelm Gustav, Dr.	99
" " Bischofberger Elisabeth	16	" der Bruß Katharina	191
" des Brucker Männer-Kranken-		Pettau	51
Unterstützungsvereines	94	Phylloxera vastatrix	56
" mehrerer Bürger von Graz	168	Polizei	63—68
" des Debel Vincenz	34	Pöckanner v. Ehrental	3
" " Dirmhirn Eulogius	33	Prämien für Anforstungen	31
" " Feuerwehr-Gauverbandes	170		
" " "	192		
" der Gemeinde Drautsch	20		
" " " Gnäs	185		
" " " Graben	173		
" " Gemeinden Hürth u. a. m.	194		
" " Gemeinde St. Johann ob Drautsch	20		
" " " Leutsch	75		
" " " Lind	182		
" " " Miffelsdorf	18		
" " " Pettau	32		
" " " Plippitz	184		
" " Gemeinden Plippitz und heil.			
Geist bei Loče	187		
" " Gemeinden Kettenegg u. a. m.	29		
" " Gemeinde Komatschachen	19		
" " Gemeinden Kottenmann u. a. m.	186		
" " Gemeinde Schirndorf	193		
" " " Sulzbach	75		
" des Griesl Peter	177		
" der Holzinger Rosalia	15		
" des Janetz Thomas	172		
" der Kaspar Anna	175		
" des Kraus Anton	17		
" " Kügerl Johann	35		
" der Landwirtschafts-Gesellschaft	86		
" des Lehrerbundes	54		
" " Lehrkörper der Voitsberger			
Bürgerchule	26		
" " Lilpopp Karl	176		
" der Müller Julie	36		
" des Pampigler Michael	189		
" der Pekarz Marie	174		
" des Pernert Johann	169		
" " Pferdebezugsvereines	86		
" der Pichler Karoline	171		
" des Prebinger Ortschulrathes	180		
" " Privatbeamten-Unterstützungs-			
Vereines	178		
" " Reconvalescentenhaus in			
Algersdorf	92		

N.

Nealgymnasien	101
Realitäten, landsh.	116 ff.
Rebhaus	56
Reichbauer Gabriele	190
Rechnungsabluß des Grundentlastungsfondes	135
" des Landesfondes	152, 156, 157
" " Schullehrer-Pensionsfondes	154
Reciprocität	52
Reform der Grundbücher	149
Regulirung der Drau	44, 45, 80
" " Enns	26, 77
" " Mur	78, 79, 81, 158
" des Rattenflusses	186
" der Sann	80, 159
Rückhaltene und rückbezahlte Capitalien	144

S.

Sanitätswesen	128
Sannregulirung	80, 159
Sauerbrunn	116, 122
Schloßberg in Graz	119
Schonzeit des Wildes	166
Schröckinger Johanna	14
Schub	63
Schullehrer-Pensionsfond, Rechnungsabluß	154
" Voranschlag	155
Schutzbauten am Ennsflusse	26
" " Murflusse	81
Siechenhäuser	126
Stiftungen und Stipendien	95
Stipendien für die Söhne des Dr. Fleck	24
Straßenangelegenheiten 29, 30, 46, 55, 57—59, 163	
Straßenbau	69

T.

Tantiemen für Beamte in Sauerbrunn	122
Taubstummen-Lehranstalt	109

Technische Hochschule	99
Theater	103, 160
Thierarzneischule	114
Tilgungsplan des Grundentlastungsfondes	136
Toblsbad	118, 168
Tregift	8

II.

Umlagen, Bezirks	5
„ Gemeinde	60, 164
„ Landes	145

B.

Verwaltung der Bezirksstraßen I. Classe	59
Volksschulwesen	106
Volkswirthschaftliche Nothlage	147
Voranschlag des Grundentlastungsfondes	134
„ „ Landesfondes	61—71, 84, 85
„ „ „	87—90, 95—97, 99—104, 109—111,
„ „ „	113, 115, 116—121, 123—129, 131—
„ „ „	133, 137—145

Voranschlag des Normalschulfondes	104
„ „ Schullehrer-Pensionsfondes	155
Vorspann	68

W.

Wahl-Agnoscirungen	1, 7, 28, 50
Waisenfond	87
Wasserbau	70
Weinbaucongreß	49
Weinbauschule	115
Weißkamm-Straße	55
Wildschäden	167
Wohltätigkeitsanstalten	123 ff.
Wohltätigkeitszwecke, andere	90
Wucher	193

3.

Zeichnungsacademie	102
Zufällige Einnahmen und Ausgaben	141
Zwänglings-Verpflegskosten	65
Zwangsarbeitsanstalten	66